

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 25. Januar 2017, die 1. Änderungssatzung vom 21. Februar 2018 und die 2. Änderung vom 24. April 2019 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. S. 510), am 25. Januar 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:
am 21. Februar 2018 die 1. Änderung und am 24. April 2019 die 2. Änderung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 25. Januar 2017
in der Fassung vom 24. April 2019**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 21/2017) am 10.03.2017
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 18/2018) am 20.04.2018
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 29/2019) am 25.06.2019

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/21_2017.pdf
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2018>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2019>

I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Bachelorgrad	3
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienberatung	3
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	9
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	10
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	10
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	10
§ 11 Praxismodul	11
§ 12 Modulanmeldung	11
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	12

§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	12
§ 15	Studienleistungen	13
III.	PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	13
§ 16	Prüfungsausschuss	13
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	14
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	14
§ 19	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	15
§ 20	Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	16
§ 21	Prüfungsleistungen	16
§ 22	Prüfungsformen	17
§ 23	Bachelorarbeit	18
§ 24	Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	21
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	21
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium	21
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	22
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	22
§ 29	Freiversuch	24
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	24
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	24
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	25
§ 33	Zeugnis	25
§ 34	Urkunde	25
§ 35	Diploma Supplement	26
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	26
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	26
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	26
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	26
ANLAGE 1:	EXEMPLARISCHE STUDIENVERLAUFSPLÄNE	28
ANLAGE 2:	MODULLISTE	35
ANLAGE 3:	IMPORTMODULLISTE	53
ANLAGE 4:	EXPORTMODULE	56
ANLAGE 5:	PRAKTIKUMSORDNUNG	56

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und zugleich berufsrelevanten Abschluss zu erwerben, der den Einstieg in verschiedene sprach-,

literatur- und kulturorientierte Berufsfelder oder die Aufnahme eines Aufbaustudiums mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) ermöglicht.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen ein breites Grundlagenwissen und eine besonders umfassende Fähigkeit erwerben, Texte der studierten Sprachen und Kulturen unter allen wesentlichen Gesichtspunkten zu verstehen und zu analysieren.

Die Ausbildung einer exzellenten Ausdrucksfähigkeit im Deutschen sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form stellt ein hochrangiges Ziel des Studiengangs dar.

(3) Dadurch wird die Grundlage geschaffen für berufliche Möglichkeiten der Absolventinnen und Absolventen insbesondere im Bereich des Sprachunterrichts, des Wissenschaftsmanagements, der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements sowie der Öffentlichkeitsarbeit und der Medien. Die erworbenen Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer, kommunikativer und sozialer sowie auf geistiger Ebene, die Fremdsprachenkenntnisse und der in der Ausbildung vorhandene Praxisbezug erweitern das Berufsfeld.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus werden verlangt: Kenntnisse in Englisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Sie müssen bei Studienbeginn auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen, insbesondere von Sprachkenntnissen, abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Die Studierenden werden von den jeweiligen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern des gewählten Schwerpunkts mentoriert. Für die Beratung zu Beginn des ersten Studienfachsemesters bietet der Fachbereich eine Orientierungsveranstaltung an. Die Beratung bei den Mentorinnen und Mentoren findet im Verlauf des Studiums Fortsetzung, unter anderem bei der Wahl des Nebenfaches.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ gliedert sich in ein Hauptfach und ein Nebenfach. Das Hauptfach besteht aus den Studienbereichen *Grundlagen, Praxis, Abschluss* sowie den sieben *fachwissenschaftlichen Schwerpunkten Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft, Keltologie, Gräzistik, Latinistik, Indologie und Tibetologie, Altorientalistik* sowie *Semitistik*, von denen einer zu wählen ist. Das Nebenfach besteht aus Modulpaketen des Nebenfachangebots dieses Studiengangs oder aus den Modulen des Nebenfachangebots der B.A.-Studiengänge.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung	für Nebenfach wählbar*
Grundlagen		24		
Einführung in die Historischen Literatur- und Kulturwissenschaften	PF	6		
Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	PF	6		
Einführung in die Historische Sprachwissenschaft	PF	6		
Interdisziplinäres Arbeiten	PF	6		
Praxis		12		
Praxis	PF	12		
Abschluss		12		
Bachelorarbeit	PF	12		
Fortgeschrittener Spracherwerb		18		
Einführung in die lateinische Sprache	WP	18		
Moderne Wissenschaftssprache I	WP	6		
Moderne Wissenschaftssprache II	WP	6		
Moderne Wissenschaftssprache III	WP	6		
Weitere Quellsprache I	WP	6		
Weitere Quellsprache II	WP	6		
Weitere Quellsprache III	WP	6		
Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft		84	1 aus 7 Schwer- punkten	30
Sprache: Sanskrit I	PF	18		
Methode: Grundlagen der Historisch- vergleichenden Sprachwissenschaft	PF	6		PF
Sprache: Hethitisch I	PF	12		WP
Methode & Anwendung: Historische Grammatik des Altindischen	PF	12		WP
Methode & Anwendung: Lateinische Sprachgeschichte	PF	12		WP
Methode & Anwendung: Griechische Sprachgeschichte	WP	12	2 aus 8	WP

Methode & Anwendung: Keltische Sprachwissenschaft	WP	12		WP	
Methode & Anwendung: Hethitische Sprachwissenschaft	WP	12		WP	
Methode & Anwendung: Anatolische Sprachwissenschaft	WP	12		WP	
Sprachen & Literaturen: Indogermanische Sprachzweige I	WP	12		WP	
Sprachen & Literaturen: Hethitisch II	WP	12		WP	
Sprachen & Literaturen: Indogermanische Sprachzweige II	WP	12		WP	
Sprachen & Literaturen: Hethitisch III	WP	12		WP	
Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Keltologie		84	1 aus 7 Schwerpunkten	30; siehe auch Bereich Nebenfach	
Sprache: Altirisch	PF	12		A PF	B WP 1 aus 2
Sprache: Mittelkymrisch	PF	12		A PF	
Sprachen & Literaturen: Altirische Texte a	PF	12			
Sprachen & Literaturen: Mittelkymrische Texte a	PF	12			
Methode: Einführung in die Keltologie	WP	12	3 aus 6 im Umfang von 36 LP	B WP	
Methode: Keltizität	WP	12		B WP	
Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne	WP	12		B WP	
Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen Irlands	WP	12		B WP	
Methode & Anwendung: Keltische Sprachwissenschaft	WP	12		B WP	
Sprache: Strukturen keltischer Sprachen	WP	12		B WP	
Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Gräzistik		84		1 aus 7 Schwerpunkten	30
LaG 1: Grundlagen der Klassischen Philologie I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6		B PF	
LaG 2: Grundlagen der Klassischen Philologie II gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6		B PF	
Sprache: Einführung in das Griechische	PF	18	**	A PF	
Sprachen & Literaturen: Grundlagen Antiker Literatur I	PF	6		A WP 2 aus 3	B PF
Sprachen & Literaturen: Grundlagen Antiker Literatur II	PF	6			B PF
Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie I	PF	6			B PF
Sprache: Griechische Syntax und Stilistik I	PF	6			
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur I	WP	12	3 aus 7 im Umfang von 30 LP		
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur II	WP	12			
Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie II	WP	12			
Sprache: Griechische Syntax und Stilistik II	WP	6			
Methode & Anwendung: Griechische	WP	12			

Sprachgeschichte					
Methode & Anwendung: Themen der Klassischen Philologie	WP	6			
Methode & Anwendung: Klassische Philologie im Kontext	WP	6			
Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Latinistik		84	1 aus 7 Schwerpunkten	30	
Methode: Lateinische Philologie	PF	12		PF	
Methode: Grundlagen der Übersetzung	PF	6		PF	
Sprachen & Literaturen: Lateinisches Textverständnis	PF	12		PF	
Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik I	PF	6			
Sprachen & Literaturen: Rhetorik und Kommunikation in der alten Welt	PF	12			
Sprachen & Literaturen: Lateinische Dichtung	WP	12	3 bis 4 aus 8 im Umfang von 36 LP		
Sprachen & Literaturen: Philosophie und Politische Theorie in Rom	WP	12			
Sprachen & Literaturen: Geschichtsschreibung	WP	12			
Sprachen & Literaturen: Spätantike und frühes Christentum	WP	12			
Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik II	WP	12			
Methode & Anwendung: Lateinische Sprachgeschichte	WP	12			
Methode & Anwendung: Themen der Klassischen Philologie	WP	6			
Methode & Anwendung: Klassische Philologie im Kontext	WP	6			
Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Indologie und Tibetologie		84		1 aus 7 Schwerpunkten	30
Sprache: Sanskrit I	PF	18			A PF
Methode: Einführung in die Indologie	PF	12		A PF B PF	
Sprache: Sanskrit II	PF	12			
Sprache: Sanskrit III	PF	6			
Sprache: Hindi I	WP	18	2 bis 4 aus 10 im Umfang von 36 LP		
Sprache: Tibetisch I	WP	18			
Sprache: Hindi II	WP	12			
Sprache: Tibetisch II	WP	12			
Sprache: Weitere Sprache I	WP	12			
Sprache: Weitere Sprache II	WP	12			
Methode & Anwendung: Kulturgeschichte I	WP	12			B PF
Methode & Anwendung: Kulturgeschichte II	WP	12			
Methode & Anwendung: Kulturgeschichte III	WP	6			B PF
Methode & Anwendung: Kulturgeschichte IV	WP	6			
Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Altorientalistik		84	1 aus 7 Schwerpunkten	30	
Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6		PF	
Methode: Vorderasiatische Archäologie	PF	6		PF	

Sprache: Akkadisch I	PF	9		WP
Sprache: Akkadisch II	PF	9		WP
Texte: Akkadisch I	PF	9		WP
Texte: Akkadisch II	PF	9		WP
Literatur: Akkadisch I	PF	6		WP
Literatur: Akkadisch II	PF	6		WP
Sprache: Zweite altorientalische Sprache	PF	12		WP
Literatur: Zweite altorientalische Sprache I	WP	6	1 oder 2 aus 3 im Umfang von 12 LP	WP
Literatur: Zweite altorientalische Sprache II	WP	6		WP
Die Welt des Alten Orients Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12		
Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Semitistik		84	1 aus 7 Schwerpunkten	30
Methode: Einführung in die semitische Sprachwissenschaft	PF	12		PF
Methode: Semitische Sprachen – Philologie und Sprachwissenschaft	PF	12		WP
Akkadischmodule (Sprache, Texte und Literatur) des Bereichs Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Altorientalistik	WP	9-36		WP
Arabisch: Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste zu Arabisch	WP	9-36		WP
Hebräisch: Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste zu Sprachen und Kulturen des Alten Testaments	WP	12-36		WP
Sprache: Altäthiopisch	WP	12		WP
Literatur: Altäthiopisch I	WP	12		WP
Literatur: Altäthiopisch II	WP	12		WP
Sprache: Syrisch	WP	12		WP
Literatur: Syrisch I	WP	12		WP
Literatur: Syrisch II	WP	12		WP
Sprache: Weitere semitische Sprache I	WP	6		WP
Sprache: Weitere semitische Sprache II	WP	6		WP
Nebenfach		30		<i>Die 30 LP müssen im Angebot eines Studiengangs bzw. im Angebot eines Schwerpunkts absolviert werden.</i>
Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	30		
Module eines nicht gewählten Schwerpunktbereiches, die für das Nebenfach wählbar sind	WP	30		
Sprachen & Literaturen: Altirische Texte b	WP	6	Nebenfach Keltologie	A WP 1 aus 2
Sprachen & Literaturen: Mittelkymrische Texte b	WP	6		B WP 1 aus 2
Summe		180		

* für das Studium des Nebenfachs gelten ggf. Kombinationsregelungen (Variante A oder B). Zu beachten sind darüber hinaus eventuell vorhandene Voraussetzungen für Module, welche die Wählbarkeit einschränken können.

** verbindlich, falls keine Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums vorliegen; andernfalls zu ersetzen durch zwei oder drei der folgenden Module im Umfang von 18 LP aus den Schwerpunktfächern Gräzistik, Latinistik und Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft:

- Methode: Grundlagen der Historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft
- Methode & Anwendung: Lateinische Sprachgeschichte
- Methode & Anwendung: Griechische Sprachgeschichte
- Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie II
- Sprache: Griechische Syntax und Stilistik II
- Methode & Anwendung: Klassische Philologie im Kontext
- Methode: Grundlagen der Übersetzung (Latein)
- Sprachen & Literaturen: Lateinisches Textverständnis

(3) Grundlagen (24 LP)

Dieser Bereich legt die Grundlagen für das weitere Studium indem er einen Überblick über die Fächervielfalt des Studiengangs vermittelt und grundlegende Arbeitsmethoden schult. Die Studierenden erwerben sprachwissenschaftliches Grundlagenwissen und die Fähigkeit zu selbstständigen Transferleistungen in der Anwendung erlernten Fachwissens.

(4) Praxis (12 LP)

Der Studienbereich *Praxis* vermittelt Erfahrungen in der Anwendung einiger Studieninhalte und bereitet auf die spätere Berufstätigkeit vor.

(5) Abschluss (12 LP)

Hier weisen die Studierenden ihr erworbenes Wissen und Methodenkompetenz durch selbstständige Textproduktion nach.

(6) Fortgeschrittener Spracherwerb (18 LP)

In diesem Bereich werden entweder Kenntnisse in einer für das Hauptfach relevanten Quellsprache erworben bzw. vertieft oder Kenntnisse in einer weiteren modernen Wissenschaftssprache, die besonders in Hinblick auf das wissenschaftliche Studium eines konsekutiv aufbauenden M.A.-Studiengangs oder Berufspraxis von Vorteil sein wird.

(7) Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt *Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft* (84 LP)

In diesem fachwissenschaftlichen Wahlschwerpunkt erwerben die Studierenden Fachwissen der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft und üben die zugehörigen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden ein.

(8) Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt *Keltologie* (84 LP)

In diesem fachwissenschaftlichen Wahlschwerpunkt erwerben die Studierenden Fachwissen der Keltologie und üben die zugehörigen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden ein.

(9) Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt *Gräzistik* (84 LP)

In diesem fachwissenschaftlichen Wahlschwerpunkt erwerben die Studierenden Fachwissen der Gräzistik und üben wissenschaftliche Arbeitsmethoden der Klassischen Philologie ein.

(10) Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt *Latinistik* (84 LP)

In diesem fachwissenschaftlichen Wahlschwerpunkt erwerben die Studierenden Fachwissen der Latinistik und üben wissenschaftliche Arbeitsmethoden der Klassischen Philologie ein.

(11) Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt *Indologie und Tibetologie* (84 LP)

In diesem fachwissenschaftlichen Wahlschwerpunkt erwerben die Studierenden Fachwissen der Indologie und Tibetologie und üben die zugehörigen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden ein.

(12) Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt *Altorientalistik* (84 LP)

In diesem fachwissenschaftlichen Wahlschwerpunkt erwerben die Studierenden Fachwissen der Altorientalistik und üben die zugehörigen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden ein.

(13) Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt *Semitistik* (84 LP)

In diesem fachwissenschaftlichen Wahlschwerpunkt erwerben die Studierenden Fachwissen der Semitistik und üben die zugehörigen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden ein.

(14) Das Nebenfach ermöglicht den Erwerb breiter Kenntnisse, dient dem Aufbau interdisziplinärer Betrachtungsweisen und vermittelt dadurch Kompetenzen für Beruf und Wissenschaft.

(15) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(16) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb10/studium/studiengaenge/ba-hslk>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(17) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten und vierten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ entspricht der Strukturvariante eines „Studiengangs mit Haupt- und Nebenfach“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodul

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch Module des Bereichs „Nebenfach“ zu ersetzen. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung des externen Praxismoduls durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbfähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarktbfähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 16 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus

aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehrinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht

öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des

Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Portfolios
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen
- des Praktikumsberichts

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 90 Minuten (bei Modulen im Umfang von 18 LP in begründeten Einzelfällen auch bis zu 180 Minuten) und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Hausarbeiten sollen mindestens 3 bis 6 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) und mindestens 12 bis 20 Seiten umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

Schriftliche Ausarbeitungen sollen 8 bis 20 Seiten umfassen und Portfolios 5 bis 20 Seiten. Referate und Präsentationen haben eine Länge zwischen 15 und 90 min.

Die Bachelorarbeit soll eine Länge von 30 bis 35 Seiten haben.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.
- (2) Prüfungen werden absolviert als
1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
 2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
 3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Schwerpunkts unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten,
- die Fähigkeit besitzt, Texte zu analysieren und zu interpretieren,
- die Fähigkeit besitzt, Sprachen, Texte und Kulturen als Resultate historischer Entwicklungen zu begreifen.

Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 LP.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die folgenden Module erfolgreich absolviert wurden:

- *Einführung in die Historischen Literatur- und Kulturwissenschaften*
- *Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft*
- *Einführung in die Historische Sprachwissenschaft*
- *Praxis*
- Module des gewählten Schwerpunkts im Umfang von 60 LP
- Module im Nebenfach im Umfang von 12 LP

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der

Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 12 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

- (3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterlängerung eintritt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹
- (12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel

eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Praxis wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalno- te	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	

9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
 - B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
 - C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
 - D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
 - E = ECTS-Grad der nächsten 10 %
- Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:
- FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Die Studienbereiche gemäß § 6 werden im Zeugnis mit der Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen in Punkten und als numerische Note ausgewiesen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 08.06.2011 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 31.08.2011 bis spätestens zum Sommersemester 2021 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben.

Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser zweiten Änderungssatzung nach der Prüfungsordnung vom 25. Januar 2017 bzw. der ersten Änderung vom 21. Februar 2018 aufgenommen haben, kann der Prüfungsausschuss Regelungen

erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf die geänderte Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese zweite Änderungssatzung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich. Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt.

Marburg, den 08.03.2017

gez.

Prof. Dr. Christoph Werner
Dekan des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 11.04.2018

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

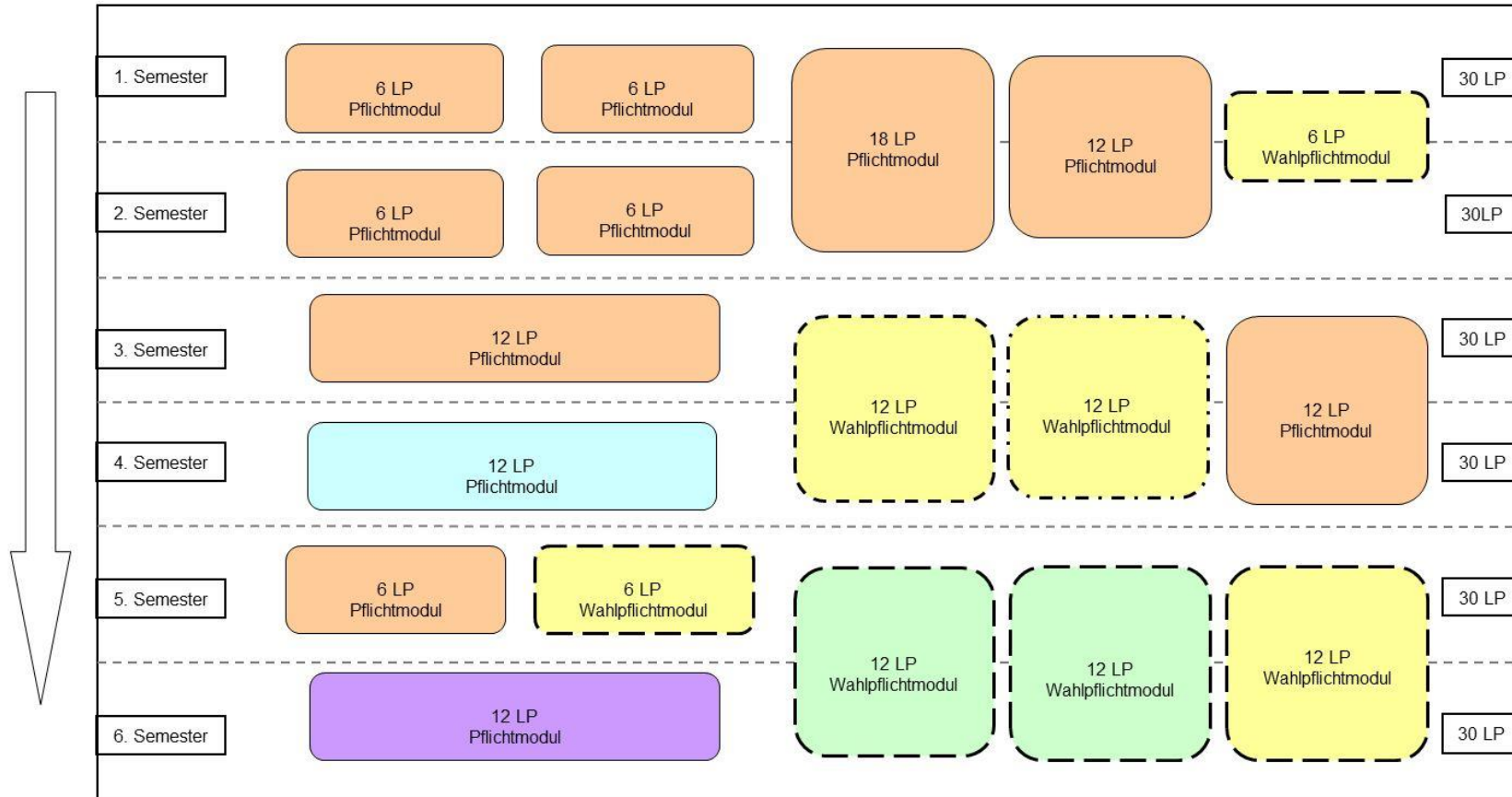
Marburg, den 18.06.2019

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

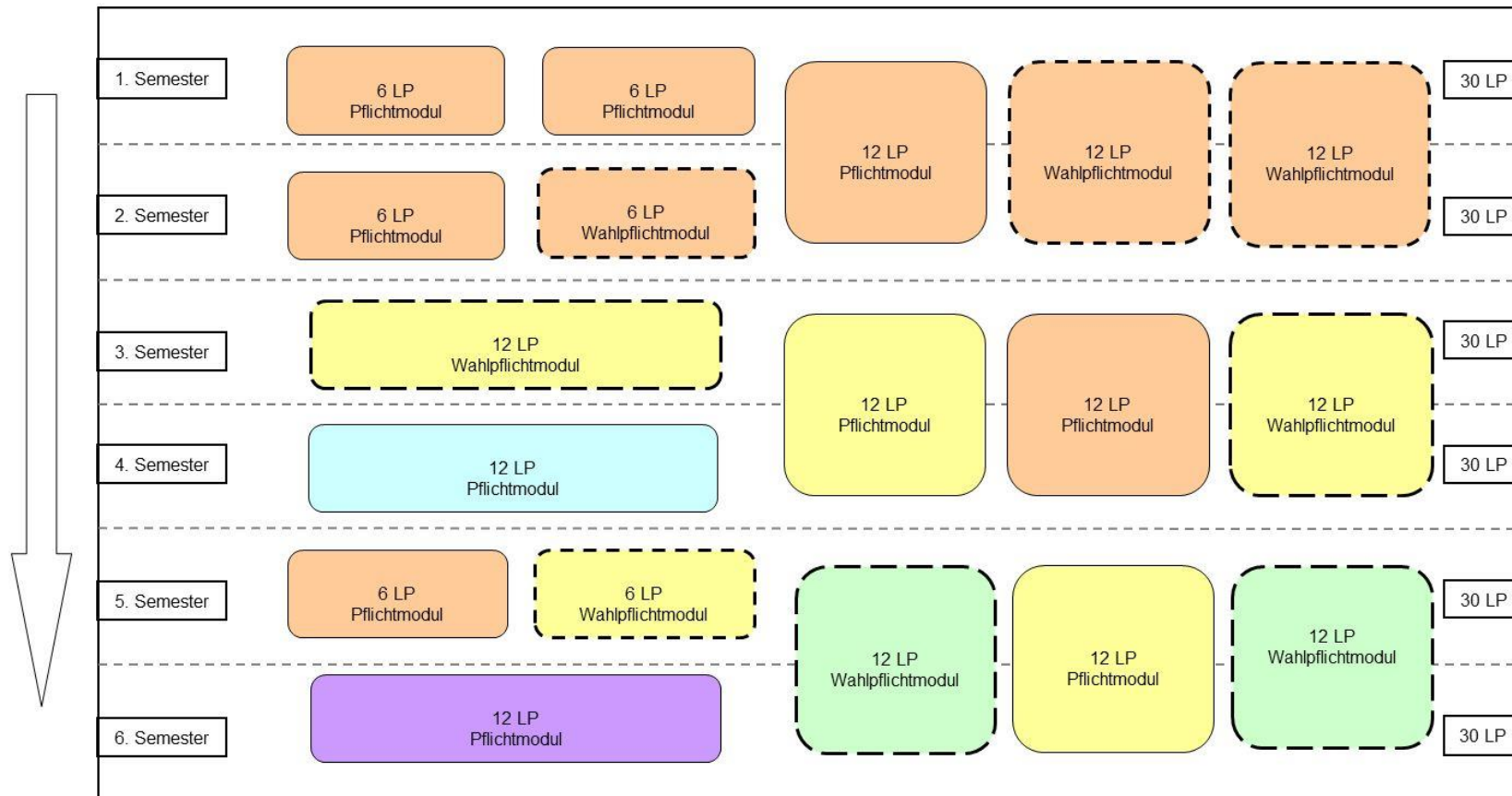
a) Schwerpunkt Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	
Wahlpflichtmodule:					

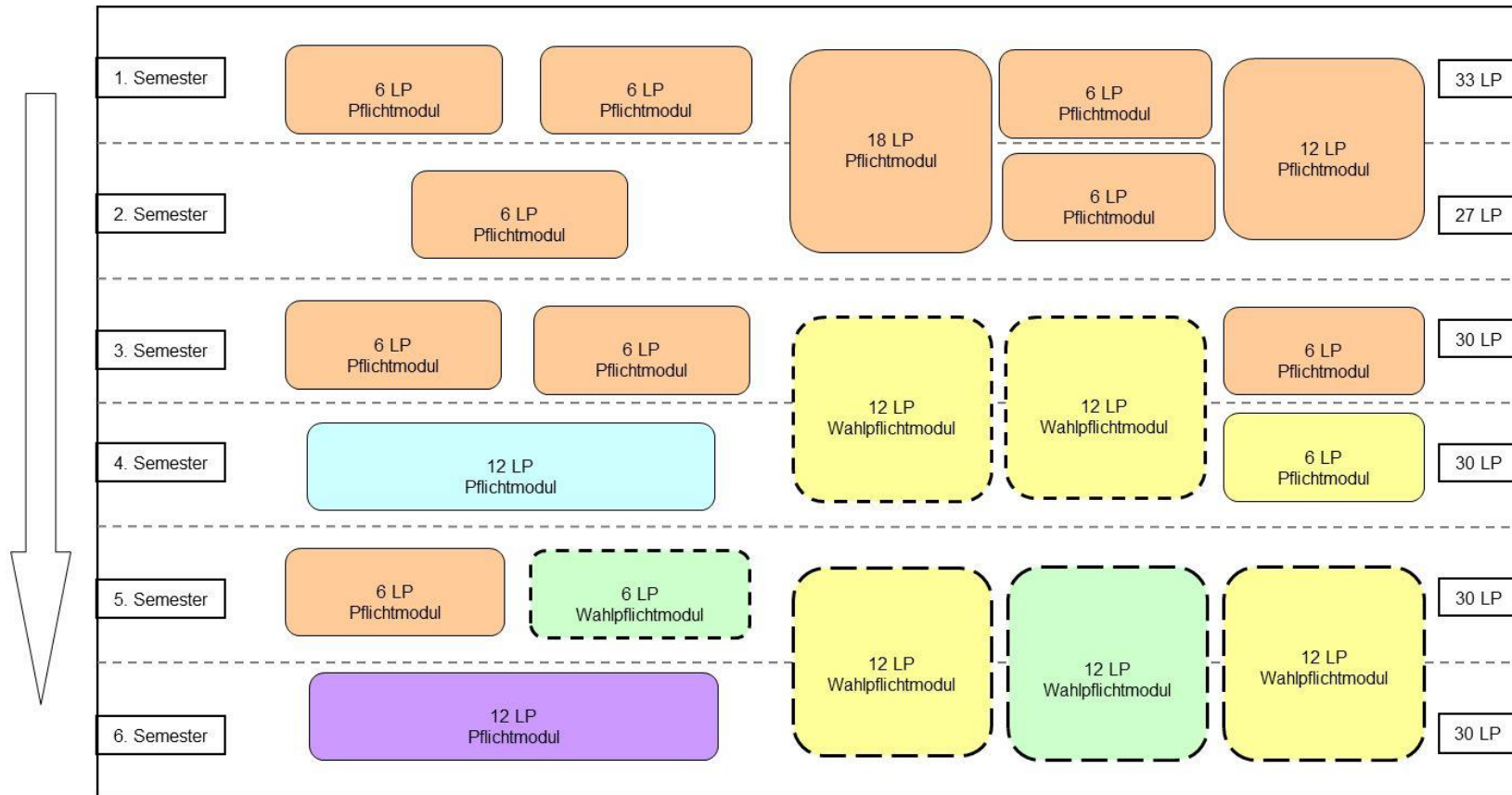
b) Schwerpunkt Keltologie



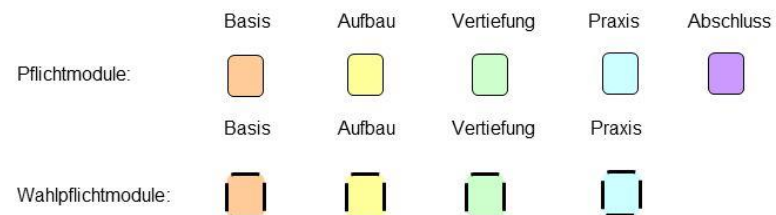
Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:					
Wahlpflichtmodule:					

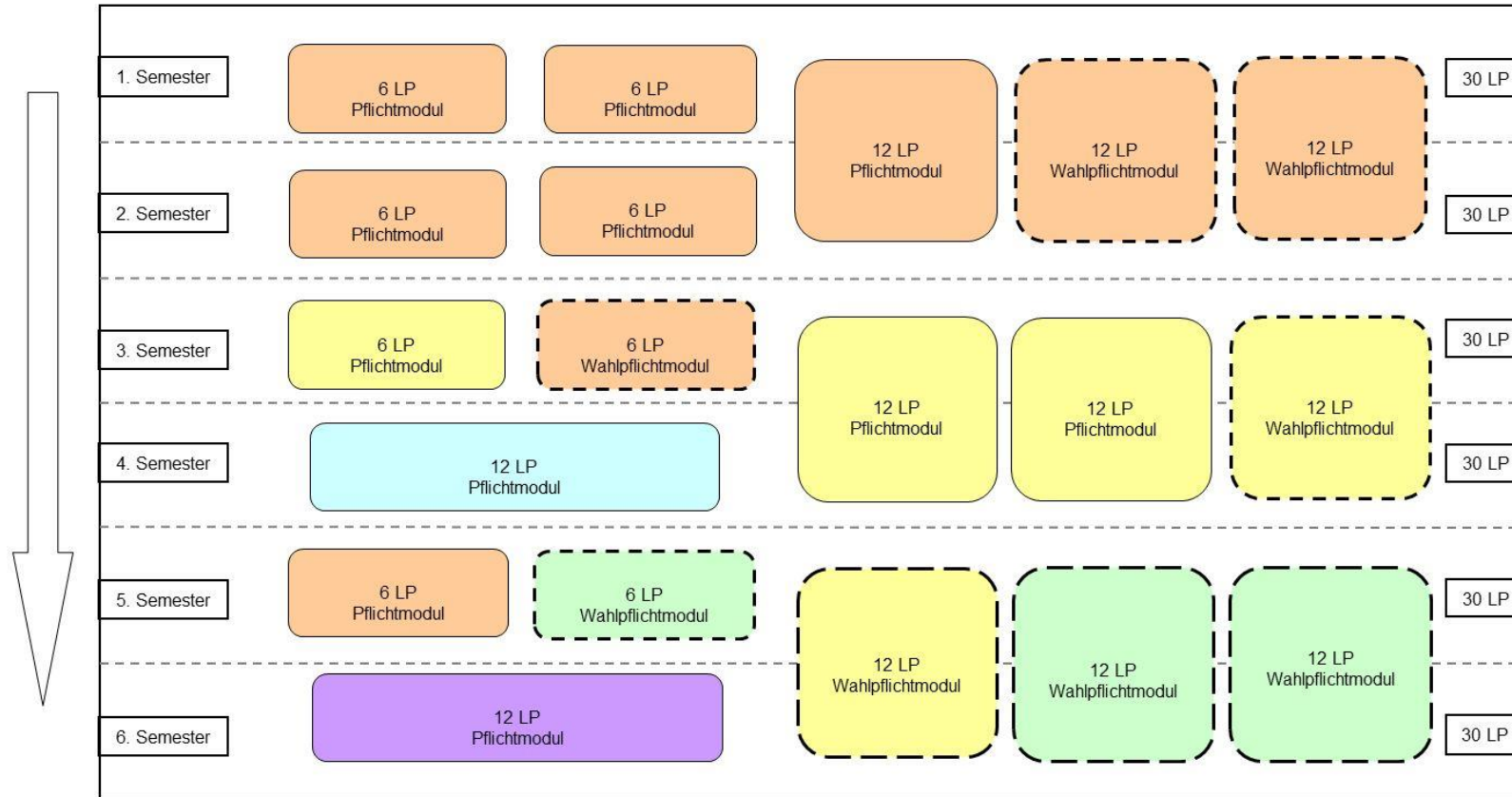
c) Schwerpunkt Gräzistik



Legende



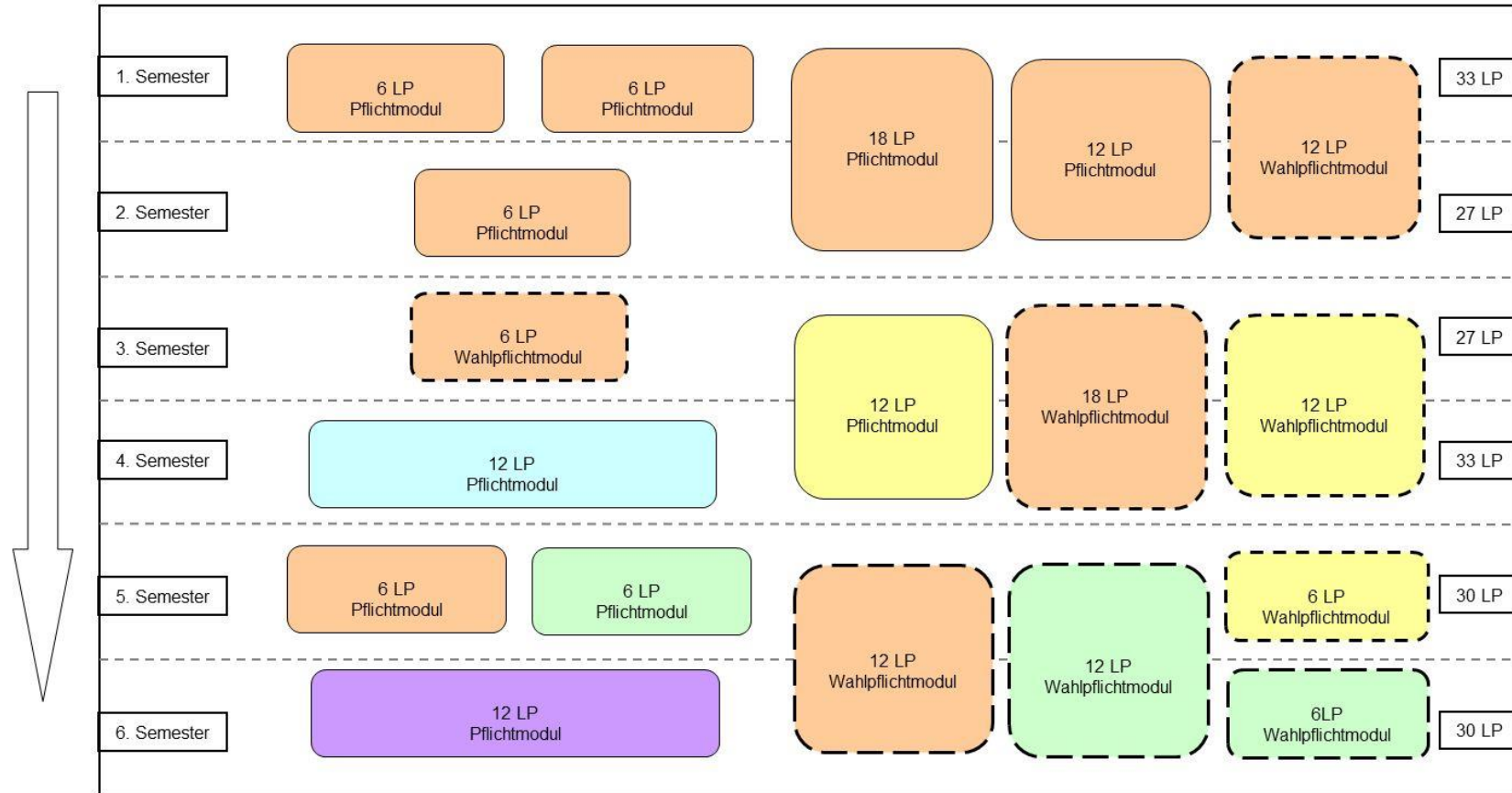
d) Schwerpunkt Latinistik



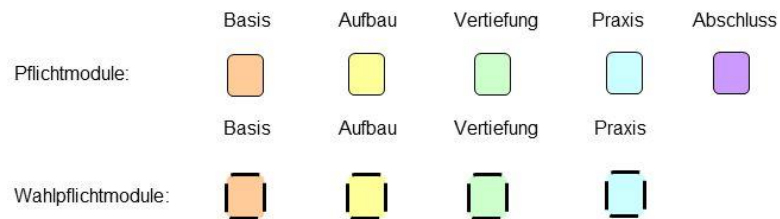
Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	
Wahlpflichtmodule:					

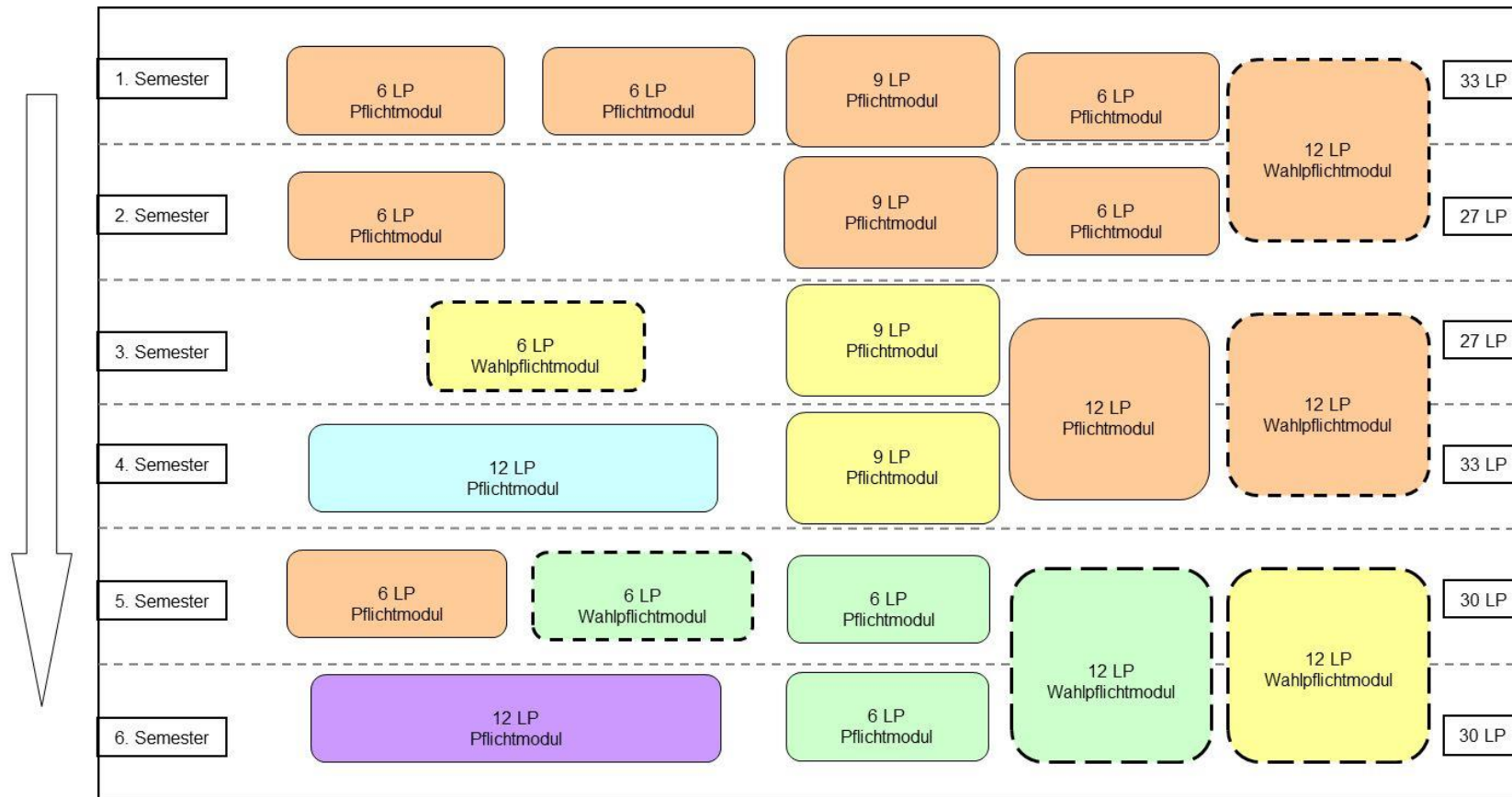
e) Schwerpunkt Indologie und Tibetologie



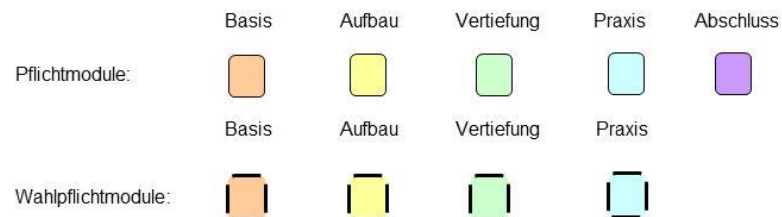
Legende



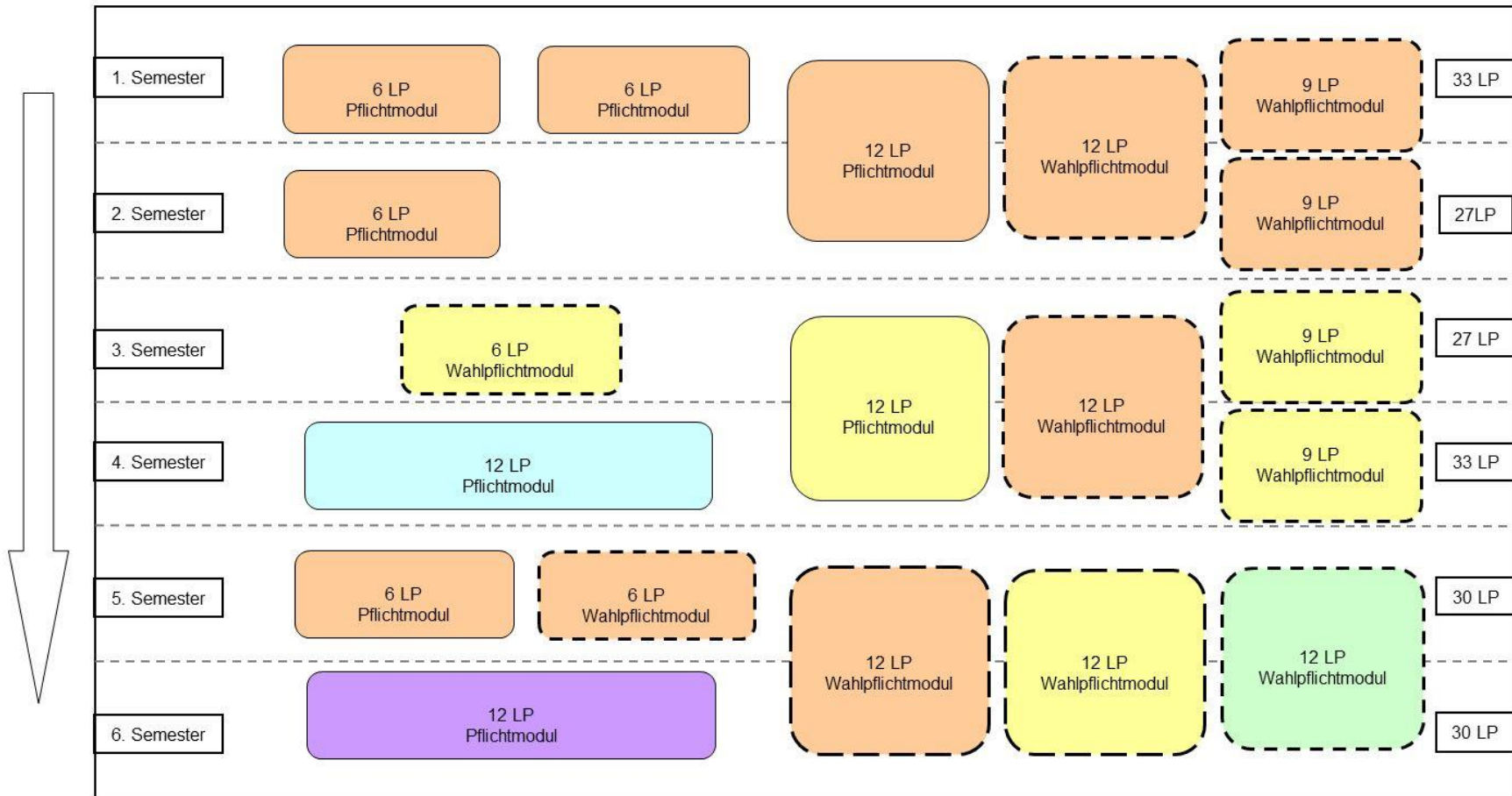
f) Schwerpunkt Altorientalistik



Legende



g) Schwerpunkt Semitistik



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	
Wahlpflichtmodule:					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Historischen Literatur- und Kulturwissenschaften <i>Introduction to the History of Texts and Cultures</i>	6	Pflichtmodul	Basis-modul	Grundkenntnisse über das Spektrum philologischer Wissenschaften. Basiswissen über Textentstehung, Textüberlieferung, Textedition; grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Fähigkeiten zur Benutzung wissenschaftlicher und technischer Hilfsmittel; Formen der Präsentation von Problemstellungen, Positionen, Sachverhalten, Informationen; Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten. Grundkenntnisse der Methodik kulturwissenschaftlicher Forschung; Kenntnis der sprachlichen Strukturen des Deutschen.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Kurzreferat (10 – 20 min.) Modulprüfung: Klausur
Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft <i>Introduction to General Linguistics</i>	6	Pflichtmodul	Basis-modul	Kenntnisse grundlegender Konzepte, Terminologie und Methodik der Allgemeinen Sprachwissenschaft; Überblickswissen über die zentralen Bereiche der synchronen Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik sowie Sprachtypologie.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): schriftliche Ausarbeitung einer Lektüre (2 Seiten) Modulprüfung: Klausur
Einführung in die Historische Sprachwissenschaft <i>Introduction to Historical Linguistics</i>	6	Pflichtmodul	Basis-modul	Kenntnisse grundlegender Konzepte, Terminologie und Methodik der Historischen Sprachwissenschaft; Überblickswissen über die wichtigsten Mechanismen des Sprachwandels sowie Einblick in die Grammatikalisierungs- und Sprachkontaktforschung und Methodik der Einbindung des Datenmaterials alter Sprachen in die linguistische Sprachwandeltypologie. Fähigkeit zur diachronen Analyse von Texten und Kompetenz im Umgang mit den schriftlichen Dokumenten und sprachlichen Daten.	<i>Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): schriftliche Ausarbeitung einer Lektüre (2 Seiten) Modulprüfung: Klausur
Praxis <i>Practical Skills</i>	12	Pflichtmodul	Praxis-modul	Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet; Kenntnisse über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit. Kompetenzen in der Methodenanwendung, in sozialen Interaktionsfähigkeiten, im Projekt- und Selbstmanagement.	Keine.	Modulprüfung: Praktikumsbericht gemäß § 7 der Praktikumsordnung unbenotet
Interdisziplinäres Arbeiten	6	Pflichtmodul	Vertiefungs-modul	Entwicklung praktischer Erfahrungen in interdisziplinärer Arbeit ausgehend vom eigenen Studienschwerpunkt;	Absolvierte Module im Umfang von 102 LP.	Modulprüfung: Präsentation

<i>Interdisciplinary Methods</i>				Kenntnisse über die Methoden des interdisziplinären Arbeitens sowie der Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse für ein breiteres Publikum. Kompetenzen in der Methodenanwendung, Gemeinschaftsarbeit und Entwicklung von Kommunikationsfähigkeit. Reflexion über den individuellen Studiengegenstand und dessen Einordnung in die Gesamtheit Historischer Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.		
Bachelorarbeit <i>B.A.-Thesis</i>	12	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis der Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines Problems aus den Gegenstandsbereichen der historischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften mit den entsprechenden wissenschaftlichen Hilfsmitteln und Methoden sowie der fachgerechten schriftlichen Darstellung. Kompetenzen in der Anwendung grundlegender Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Fähigkeiten zur Benutzung wissenschaftlicher und technischer Hilfsmittel; Formen der schriftlichen Präsentation von Problemstellungen, Positionen, Sachverhalten, Informationen; Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten.	<i>Einführung in die Historischen Text- und Kulturwissenschaften, Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft, Einführung in die Historische Sprachwissenschaft, Praxis,</i> sowie Module des gewählten Schwerpunkts im Umfang von 60 LP und Module im Nebenfach im Umfang von 12 LP.	Modulprüfung: Bachelorarbeit
Einführung in die lateinische Sprache <i>Introduction to Latin</i>	18	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Grundlegende Kenntnis der lateinischen Kunstprosa, vornehmlich des 1. Jhd. v. Chr. (sog. Klassischen Latein) im Umfang des Latinums. Fähigkeit, inhaltlich und sprachlich anspruchsvolle lateinische Prosatexte mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Kenntnis grundlegender Aspekte der Funktion flektierender Sprachen. Fähigkeit zur Sprach- und Textreflexion. Erweiterung der Ausdrucksmöglichkeiten und Fähigkeit zum Sprachvergleich.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): zwei Klausuren Modulteilprüfungen: Klausur (12 LP) und mündliche Prüfung (6 LP)
Moderne Wissenschaftssprache I <i>Modern Language of Scholarship I</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Grundlegende oder vertiefende Kenntnisse in einer modernen Wissenschaftssprache (z.B. Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch). Fähigkeit, wissenschaftliche Texte in der Zielsprache verstehen zu können. Fähigkeit zur Textproduktion und Kommunikation im akademischen Kontext sowie Beherrschung von Alltagskommunikation.	Keine.	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat
Moderne	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Erwerb von Grundlagenwissen oder weiterer Ausbau der	Keine.	Modulprüfung: Klausur oder

Wissenschaftssprache II <i>Modern Language of Scholarship II</i>		modul	modul	<p>Kenntnisse von Grammatik und Ausdrucksfähigkeit in einer modernen Wissenschaftssprache (z.B. Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch).</p> <p>Basale bzw. fortgeschrittene Fähigkeit zum Umgang mit wissenschaftlichen Texten in der Zielsprache in den Fertigkeiten Leseverstehen, Hörverstehen sowie schriftliche und mündliche Textproduktion mit Blick auf wissenschaftliche Kommunikationssituationen sowie Beherrschung von Alltagskommunikation für Auslandsaufenthalte z.B. beim Austausch über Erasmus.</p> <p>Nach Möglichkeit sollte die im Modul Moderne Wissenschaftssprache I studierte Sprache in diesem Modul fortgeführt werden.</p>		mündliche Prüfung oder Referat
Moderne Wissenschaftssprache III <i>Modern Language of Scholarship III</i>	6	Wahlpflicht-modul	Basis-modul	<p>Erwerb von Grundlagenwissen oder weiterer Ausbau der Kenntnisse von Grammatik und Ausdrucksfähigkeit in einer modernen Wissenschaftssprache (z.B. Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch).</p> <p>Fähigkeit, wissenschaftliche Texte in der Zielsprache rezipieren zu können. Fähigkeit zur selbstständigen Textproduktion und registeradäquaten Kommunikation im akademischen Kontext sowie Beherrschung von Alltagskommunikation für Auslandsaufenthalte z.B. beim Austausch über Erasmus.</p> <p>Nach Möglichkeit sollte die im Modul Moderne Wissenschaftssprache II studierte Sprache in diesem Modul fortgeführt werden.</p>	Keine.	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat
Weitere Quellsprache I <i>Additional Source Language I</i>	6	Wahlpflicht-modul	Basis-modul	<p>Kenntnisse über Grammatik und Texte einer weiteren für den jeweiligen gewählten Schwerpunkt oder das Nebenfach bzw. den individuellen Studienverlauf relevanten Quellsprache, die nicht Bestandteil des regulären Pflichtcurriculums ist.</p> <p>Fähigkeit zur synchronen und/oder diachronen linguistischen Analyse und Interpretation von Texten verschiedener Sprachstufen. Methodenkompetenz der linguistischen Terminologie und Beschreibung von grammatischen Phänomenen.</p>	Keine.	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat
Weitere Quellsprache II <i>Additional Source Language II</i>	6	Wahlpflicht-modul	Basis-modul	<p>Erlangung von fremdsprachlicher Kompetenz in einer neuen oder Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse in einer bekannten, weiteren und für den jeweiligen gewählten Schwerpunkt oder das Nebenfach bzw. den individuellen Studienverlauf relevanten Quellsprache, die nicht Bestandteil des regulären Pflichtcurriculums ist, sowie der Interpretation ihrer Texte.</p>	Keine.	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat

				Fähigkeit zur synchronen und/oder diachronen linguistischen Analyse und Interpretation von Texten verschiedener Register. Methodenkompetenz in der linguistischen Terminologie und Beschreibung von grammatischen Phänomenen.		
Weitere Quellsprache III <i>Additional Source Language III</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Basale oder erweiterte Kenntnisse der Grammatik und Lektüre einfacher bzw. anspruchsvoller Texte einer weiteren für den jeweiligen gewählten Schwerpunkt oder das Nebenfach bzw. den individuellen Studienverlauf relevanten Quellsprache, die nicht Bestandteil des regulären Pflichtcurriculums ist. Basale bzw. fortgeschrittene Fähigkeit zur synchronen und/oder diachronen linguistischen Analyse und Interpretation von Texten verschiedener Sprachstufen. Kenntnis des Inhalts von wissenschaftlicher Literatur zu aktuellen Themen des Faches und der damit verbundenen wissenschaftlichen Diskussion.	Keine.	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat
Methode: Grundlagen der Historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft <i>Elements of Indo-European Linguistics</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Kenntnisse über Grundlagen und zentrale Inhalte der Indogermanischen Sprachwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Fachgeschichte, Methoden und Ziele. Kompetenzen in der fachspezifischen wissenschaftlichen Praxis.	Empfohlen wird der vorherige erfolgreiche Abschluss oder die gleichzeitige Teilnahme an den Modulen <i>Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft</i> und <i>Einführung in die Historische Sprachwissenschaft</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Kurzreferat (10 – 20 min.) oder Präsentation einer Hausaufgabe Modulprüfung: Klausur
Sprache: Hethitisch I <i>Introduction to Hittite</i>	12	Pflichtmodul	Basismodul	Gute fremdsprachliche Kompetenz des Hethitischen und Fähigkeit zur grammatischen Analyse und inhaltlichen Interpretation hethitischer Texte. Kenntnisse der hethitischen Sprache und Schrift; Fähigkeit, Texte als Quellen zu nutzen.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Klausur (90 min.) Modulprüfung: mündliche Prüfung
Methode & Anwendung: Historische Grammatik des Altindischen <i>Comparative Grammar of Sanskrit</i>	12	Pflichtmodul	Basismodul	Kenntnisse der methodischen Grundlagen der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft und Prinzipien sprachlichen Wandels. Fremdsprachliche Kompetenz des Altindischen; Fähigkeit zur diachronen linguistischen Analyse und Interpretation altindischer Texte; Kenntnis des grundsprachlichen Rekonstrukts; Methodenkompetenz des Sprachvergleichs.	Empfohlen wird der vorherige erfolgreiche Abschluss oder die gleichzeitige Teilnahme an den Modulen <i>Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft</i> und <i>Sprache: Sanskrit I</i> .	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Klausur (90 min.) Modulprüfung: Klausur
Methode & Anwendung: Lateinische Sprachgeschichte	12	Pflichtmodul	Basismodul	Basiswissen und methodische Grundlagen der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft; Kenntnisse der Prinzipien sprachlichen Wandels und	Kenntnisse der lateinischen Sprache auf dem Niveau des Latinums.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung):

<i>History of Latin</i>				seiner Auswirkungen auf die lateinische Sprache, der sprachlichen Merkmale antiker literarischer Gattungen sowie der Ausbildung der lateinischen Kultursprache im typologischen Vergleich. Über die klassischen Sprachformen hinausgehende fremdsprachliche Kompetenz des Lateinischen; Fähigkeit zur diachronen linguistischen Analyse und Interpretation lateinischsprachiger Texte; Methodenkompetenz des Sprachvergleichs.		Referat (45 – 90 min.) Modulprüfung: mündliche Prüfung
Methode & Anwendung: Griechische Sprachgeschichte <i>History of Greek</i>	12	Wahlpflicht-modul	Aufbau-modul	Über die klassische Sprachform hinausgehende fremdsprachliche Kompetenz des Griechischen (Schwerpunkt Homer); Fähigkeit zur diachronen linguistischen Analyse und Interpretation griechischer Texte sowie Kenntnisse sprachlicher Merkmale unterschiedlicher literarischer Gattungen, Rekonstruktion der urindogermanischen Dichtersprache und linguistischer Pragmatik. Vertiefte Methodenkompetenz in der Beurteilung sprachlich-literarischer Formen; Methodenkompetenz des Sprachvergleichs. Verständnis von Sprache als Medium der Literatur.	Empfohlen wird der vorherige erfolgreiche Abschluss oder die gleichzeitige Teilnahme an dem Modul <i>Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft</i> , Kenntnisse des Altgriechischen und einer weiteren altindogermanischen Sprache.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (45 – 90 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Methode & Anwendung: Keltische Sprachwissenschaft <i>Celtic Linguistics</i>	12	Wahlpflicht-modul	Aufbau-modul	Grundkenntnisse über Forschungsrichtungen der synchronen und diachronen keltologischen Sprachwissenschaft; vertieftes Wissen in einzelnen Forschungsbereichen. Fremdsprachliche Kompetenz (festland- und inselkeltische Sprachen); Fähigkeit zur synchronen und diachronen linguistischen Analyse und Interpretation keltischsprachiger Texte; Methodenkompetenz des Sprachvergleichs.	<i>Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft</i> , <i>Einführung in die Historische Sprachwissenschaft</i> und <i>Sprache: Altirisch</i> .	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (45 – 90 min.) Modulprüfung: Klausur
Methode & Anwendung: Hethitische Sprachwissenschaft <i>Hittite Linguistics</i>	12	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Grundkenntnisse in Fragestellungen der hethitischen Philologie und Sprachgeschichte; sprachwissenschaftlich orientierte Lektüre von hethitischen Texten; Frage der Verwertbarkeit des Datenmaterials alter Sprachen in die linguistische Sprachwandeltypologie. Gute fremdsprachliche Kompetenz des Hethitischen und Fähigkeit zur grammatischen sowie diachronen linguistischen Analyse und inhaltlichen Interpretation hethitischer Texte; vertiefte Kenntnis des grundsprachlichen Rekonstrukts und Methodenkompetenz des Sprachvergleichs.	<i>Sprache: Hethitisch I.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): zwei Referate (je 30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Methode & Anwendung: Anatolische Sprachwissenschaft <i>Anatolian Linguistics</i>	12	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Gute fremdsprachliche Kompetenz der kleineren anatolischen Sprachen (vor allem Luwisch, Palaisch, Lykisch, Lydisch) und Fähigkeit zur diachronen linguistischen Analyse und Interpretation von Texten	<i>Sprache: Hethitisch I.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): zwei Referate (je 30 min.)

				dieser Sprachen; vertiefte Kenntnis des grundsprachlichen Rekonstrukts und Methodenkompetenz des Sprachvergleichs.		Modulprüfung: Hausarbeit
Sprachen & Literaturen: Indogermanische Sprachzweige I <i>Branches of Indo-European I</i>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Fremdsprachliche Kompetenz in einer oder mehreren weiteren indogermanischen Einzelsprachen und der Interpretation ihrer Texte. Fähigkeit zur diachronen linguistischen Analyse und Interpretation von Texten früher Sprachstufen der indogermanischen Sprachfamilie; Kenntnis des grundsprachlichen Rekonstrukts und Methodenkompetenz des Sprachvergleichs. Kenntnis des Inhalts von wissenschaftlicher Literatur zu aktuellen Themen des Faches und der damit verbundenen wissenschaftlichen Diskussion; Reflexion über Aufgaben und Methoden der Historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft im Rahmen der modernen Sprachwissenschaften.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): mündliche Prüfung oder Klausur oder Referat Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit
Sprachen & Literaturen: Hethitisch II <i>Hittite II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Relativierung des modernen Literaturbegriffs und moderner Gesellschaftsmodelle; Wissen über die kulturellen Transfers verschiedener Textgattungen; Gegenüberstellung mit modernen Textgattungen und der Problematik des Gattungsbegriffs. Weitergehende Kenntnis der hethitischen Sprache und Schrift. Grundkenntnis verschiedener Gattungen der hethitischen Literatur und ihrer kulturellen und (kultur)geschichtlichen Zusammenhänge; Fähigkeit, hethitische Texte als Quellen zu nutzen.	<i>Sprache: Hethitisch I.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): zwei Referate (je 30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Sprachen & Literaturen: Indogermanische Sprachzweige II <i>Branches of Indo-European II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefte fremdsprachliche Kompetenz in einer oder mehreren weiteren indogermanischen Einzelsprachen und der Interpretation ihrer Texte. Fähigkeit zur diachronen linguistischen Analyse und Interpretation von Texten früher Sprachstufen der indogermanischen Sprachfamilie; vertiefte Kenntnis des grundsprachlichen Rekonstrukts und Methodenkompetenz des Sprachvergleichs. Vertiefte Kenntnis des Inhalts von wissenschaftlicher Literatur zu aktuellen Themen des Faches und der damit verbundenen wissenschaftlichen Diskussion; Reflexion über Aufgaben und Methoden der Historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft im Rahmen der modernen Sprachwissenschaften.	<i>Methode: Grundlagen der Historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft und Methode & Anwendung: Historische Grammatik des Altindischen.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): mündliche Prüfung oder Klausur oder Referat Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit
Sprachen & Literaturen: Hethitisch III <i>Hittite III</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Relativierung des modernen Literaturbegriffs und moderner Gesellschaftsmodelle; Wissen über die kulturellen Transfers verschiedener Textgattungen; Gegenüberstellung mit modernen Textgattungen und der Problematik des Gattungsbegriffs.	<i>Sprache: Hethitisch I.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): zwei Referate (je 30 min.)

				Vertiefte Kenntnis der hethitischen Sprache und Schrift. Vertiefte Kenntnis verschiedener Gattungen der hethitischen Literatur und ihrer kulturellen und (kultur)geschichtlichen Zusammenhänge; Fähigkeit, hethitische Texte als Quellen zu nutzen.		Modulprüfung: Hausarbeit
Sprache: Altirisch <i>Introduction to Old Irish</i>	12	Pflichtmodul	Basismodul	Fremdsprachliche Kompetenz im Altirischen, Verständnis der Grundbegriffe der altirischen Grammatik, Fähigkeit, einfache Texte sprachlich zu analysieren, inhaltlich zu verstehen und registeradäquat in eine moderne Sprache zu übertragen.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Klausur (90 min.) Modulprüfung: Klausur
Sprache: Mittelkymrisch <i>Introduction to Middle Welsh</i>	12	Pflichtmodul	Basismodul	Fremdsprachliche Kompetenz im Mittelkymrischen, Verständnis der Grundbegriffe der mittelkymrischen Grammatik, Fähigkeit, einfache Texte sprachlich zu analysieren, inhaltlich zu verstehen und registeradäquat in eine moderne Sprache zu übertragen.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Klausur (90 min.) Modulprüfung: Klausur
Sprachen & Literaturen: Altirische Texte a <i>Old Irish Texts a</i>	12	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Gute fremdsprachliche Kompetenz im Alt-/Mittelirischen, vertieftes grammatisches Verständnis, Grundbegriffe der irischen Sprachgeschichte, Fähigkeit, mittelalterliche irische Texte sprachlich und inhaltlich zu analysieren, inhaltlich zu verstehen und registeradäquat in eine moderne Sprache zu übertragen.	<i>Sprache: Einführung in das Altirische.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): mündliche Präsentation der Ergebnisse einer Projektarbeit (15 – 20 min.) Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung
Sprachen & Literaturen: Mittelkymrische Texte a <i>Middle Welsh Texts b</i>	12	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Gute fremdsprachliche Kompetenz im Mittelkymrischen, vertieftes grammatisches Verständnis, Fähigkeit, mittelkymrische Texte sprachlich und inhaltlich zu analysieren und registeradäquat in eine moderne Sprache zu übertragen.	<i>Sprache: Einführung in das Mittelkymrische.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): mündliche Präsentation der Ergebnisse einer Projektarbeit (15 – 20 min.) Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung
Methode: Einführung in die Keltologie <i>Introduction to Celtic Studies</i>	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Arbeitsgebiete und Forschungsinteressen der Keltologie unter Berücksichtigung des modernen Interesses an den Kelten („Keltizität“), exemplarische Einführung in die Geschichte, Kultur und Landeskunde keltischer Regionen, Einführung in fachspezifische Hilfsmittel. Verständnis der Fachinhalte und -methoden, Kenntnisse der sprachlichen und kulturellen Verhältnisse, Vertrautheit mit den Arbeitsmethoden.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): zwei Referate (je 10 – 15 min.) Modulprüfung: Portfolio
Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die historischen, kulturellen und sozialen Gegebenheiten	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die

Literaturen Irlands <i>Introduction to Medieval Irish Literature</i>				der mittelalterlichen irischen Literatur, Einführung in die Textüberlieferung und die überlieferten Textsorten und ihre Inhalte, Einführung in die literaturwissenschaftlichen Fragestellungen und Analyseverfahren. Kenntnisse der Literaturgeschichte, Verständnis der Alterität der mittelalterlichen Textkulturen, Fähigkeiten der Textanalyse und -interpretation.		Zulassung zur Modulprüfung): zwei Referate (je 10 – 15 min.) Modulprüfung: mündliche Prüfung
Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne <i>Introduction to the Medieval Literatures of Wales, Cornwall and Brittany</i>	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die historischen, kulturellen und sozialen Gegebenheiten der mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne, Einführung in die Textüberlieferung und die überlieferten Textsorten und ihre Inhalte. Kenntnisse der Literaturgeschichte, Verständnis der Alterität der mittelalterlichen Textkulturen, Fähigkeiten der Textanalyse und -interpretation.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): zwei Referate (je 10 – 15 min.) Modulprüfung: mündliche Prüfung
Basismodul Methode: Keltizität <i>Celticity</i>	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Strukturen der Rezeption ‚keltischer‘ Themen und Motive in moderner Literatur, Wissenschaft und Kultur. Verständnis der historischen, kulturellen und ideologischen Bedingungen der spezifischen Rezeptionswege.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (15 – 20 min.) Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung
Sprache: Strukturen keltischer Sprachen <i>Synchrony of Celtic languages</i>	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Vertiefte Kenntnisse über Forschungsrichtungen der synchronen keltologischen Sprachwissenschaft; vertieftes Wissen in einzelnen Forschungsbereichen. Fremdsprachliche Kompetenz und Kenntnisse in der Struktur in einer oder mehreren (ggfs. bisher nicht erlernten) modernen keltische Sprachen; Fähigkeit zur synchronen linguistischen Analyse und typologischen Einordnung keltischer Sprachen und Interpretation keltischsprachiger Texte; Methodenkompetenz des Sprachvergleichs.	Keine.	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung
Sprachen & Literaturen: Altirische Texte b <i>Old Irish Texts b</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Grundlegende fremdsprachliche Kompetenz im Alt-/Mittelirischen, erweitertes grammatisches Verständnis, Grundbegriffe der irischen Sprachgeschichte, Fähigkeit, einfache mittelalterliche irische Texte sprachlich und inhaltlich zu analysieren, inhaltlich zu verstehen und registeradäquat in eine moderne Sprache zu übertragen.	<i>Sprache: Einführung in das Altirische.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): mündliche Präsentation der Ergebnisse einer Projektarbeit (10 – 15 min.) Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung
Sprachen & Literaturen: Mittelkymrische Texte b <i>Middle Welsh Texts b</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Grundlegende fremdsprachliche Kompetenz im Mittelkymrischen, erweitertes grammatisches Verständnis, Fähigkeit, einfache mittelkymrische Texte sprachlich und inhaltlich zu analysieren und	<i>Sprache: Einführung in das Mittelkymrische.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): mündliche Präsentation der

				registeradäquat in eine moderne Sprache zu übertragen.		Ergebnisse einer Projektarbeit (10 – 15 min.) Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung
Sprache: Einführung in das Griechische <i>Introduction to Ancient Greek</i>	18	Pflichtmodul	Basis-modul	Grundlegende Kenntnis der attischen Kunstprosa (sog. Klassisches Griechisch) im Umfang des Graecums. Fähigkeit, inhaltlich und sprachlich anspruchsvolle griechische Prosatexte mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Kenntnis grundlegender Aspekte der Funktion flektierender Sprachen; Erweiterung der Ausdrucksmöglichkeiten und Fähigkeit zum Sprachvergleich (Griechisch-Latein; Griechisch-Deutsch etc.)	Keine.	Modulprüfung: Klausur (12 LP) und mündliche Prüfung (6 LP)
Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur I <i>Ancient Literature I – Basic Level</i>	6	Pflichtmodul	Basis-modul	Grundlegende Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Gattungen, Autoren und Diskursen der antiken Literatur. Fähigkeit, antike Prosatexte eines mittleren Anspruchsniveaus (ggf. in Übersetzung) verstehend zu lesen, zu analysieren, in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung einzuordnen und vermittelnd zu interpretieren.	Keine.	Modulprüfung: Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur II <i>Ancient Literature II – Basic Level</i>	6	Pflichtmodul	Basis-modul	Grundlegende Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Gattungen, Autoren und Diskursen der antiken Literatur. Fähigkeit, antike Texte eines mittleren Anspruchsniveaus aus dem Bereich Dichtung (ggf. in Übersetzung) verstehend zu lesen, philologisch zu analysieren, in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung einzuordnen und vermittelnd zu interpretieren.	Keine.	Modulprüfung: Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie I <i>Ancient Philosophy and Literary Theory – Basic Level</i>	6	Pflichtmodul	Basis-modul	Grundlegende Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Gattungen, Autoren und Diskursen der antiken Literatur. Fähigkeit, antike Texte eines mittleren Anspruchsniveaus aus dem Bereich Philosophie und Literaturtheorie (ggf. in Übersetzung) verstehend zu lesen, philologisch zu analysieren, in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung einzuordnen und vermittelnd zu interpretieren.	Keine.	Modulprüfung: Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
Sprache: Griechische Syntax und Stilistik I <i>Ancient Greek Language – Intermediate Level</i>	6	Pflichtmodul	Aufbau-modul	Kenntnis der griechischen Syntax des einfachen Satzes, v.a. der Kasuslehre. Fähigkeit zur grammatikalisch korrekten und phraseologisch und stilistisch angemessenen Übertragung einzelner deutscher Sätze ins Griechische. Fähigkeit zur differenzierten Sprachanalyse und zum Umgang mit grammatischer Terminologie. Erweiterung	Grundlagen der Klassischen Philologie I (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Bericht (3 – 5 Seiten) Modulprüfung: Klausur

				der allgemeinen Sprachkompetenz durch aktive Textproduktion; Kompetenz im kontrastiven Sprachvergleich.		
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur I <i>Greek Literature I – Intermediate Level</i>	12	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Gattungen, Autoren und Diskursen der antiken Literatur. Ausbau der Fähigkeit, antike Prosatexte eines mittleren Anspruchsniveaus verstehend zu lesen, zu analysieren, in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung einzuordnen und vermittelnd zu interpretieren.	Nachweis von Kenntnissen des Altgriechischen im Umfang des Graecums.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Hausarbeit (10 – 15 Seiten) Modulprüfung: Klausur
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur II <i>Greek Literature II – Intermediate Level</i>	12	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Gattungen, Autoren und Diskursen der antiken Literatur. Ausbau der Fähigkeit, Texte eines mittleren Anspruchsniveaus aus dem Bereich Dichtung verstehend zu lesen, philologisch zu analysieren, in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung einzuordnen und vermittelnd zu interpretieren	Nachweis von Kenntnissen des Altgriechischen im Umfang des Graecums.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Klausur Modulprüfung: Hausarbeit (10 – 15 Seiten)
Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie II <i>Ancient Philosophy and Literary Theory – Intermediate Level</i>	12	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Gattungen, Autoren und Diskursen der antiken Literatur. Ausbau der Fähigkeit, Texte eines mittleren Anspruchsniveaus aus dem Bereich Philosophie und Literaturtheorie verstehend zu lesen, philologisch zu analysieren, in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung einzuordnen und vermittelnd zu interpretieren.	Nachweis von Kenntnissen des Altgriechischen im Umfang des Graecums.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Klausur (90 min.) Modulprüfung: Referat (6 LP), Hausarbeit (6 LP)
Sprache: Griechische Syntax und Stilistik II <i>Ancient Greek Language – Advanced Level</i>	6	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Kenntnis der griechischen Syntax, v.a. der Syntax des zusammengesetzten Satzes. Fähigkeit zur grammatikalisch korrekten und phraseologisch und stilistisch angemessenen Übertragung einzelner deutscher Sätze ins Griechische. Fähigkeit zur differenzierten Sprachanalyse und zum Umgang mit grammatischer Terminologie. Erweiterung der allgemeinen Sprachkompetenz durch aktive Textproduktion; Kompetenz im kontrastiven Sprachvergleich.	<i>Sprache: Griechische Syntax und Stilistik I.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Bericht (3 – 5 Seiten) Modulprüfung: Klausur
Methode & Anwendung: Themen der Klassischen Philologie <i>Topics in Classics</i>	6	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Vertiefung der Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Gattungen, Autoren und Diskursen der antiken Literatur anhand spezifischer aktueller philologischer Problemstellungen.	Keine.	Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit
Methode: Lateinische Philologie <i>Introduction to Latin Studies</i>	12	Pflichtmodul	Basis- modul	Exemplarische Einübung spezifischer Interpretationsprobleme der lateinischen Literatur. Einführung in spezifische Arbeitstechniken in der Latinistik und in Präsentation problemorientierter Recherche. Einführung in textbezogene wissenschaftliche Arbeitsweisen und die dafür zur	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums.	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Klausur (90 min.) und Bericht (3 – 5 Seiten)

				Verfügung stehenden Hilfsmittel. Erweiterung der Sprach- und Textkompetenz anhand von exemplarischen Textanalysen. Einführung in lateinische Prosodie, Metrik und Grundlagen der lateinischen Kunstprosa. Fähigkeit zur Analyse komplexer literarischer Texte und zur Einordnung dieser in ihren kulturellen Zusammenhang. Fähigkeit zur Reflexion methodischer Grundprobleme in der Philologie.		Modulprüfung: mündliche Prüfung
Methode: Grundlagen der Übersetzung <i>Translating Latin Texts</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Fähigkeit zur differenzierten Sprachanalyse und zum Umgang mit grammatischer Terminologie. Kenntnisse fachwissenschaftlich fundierter und grammatisch-methodischer Texterschließungsstrategien. Fähigkeit, grundlegende lateinische Texte unter Hinzunahme von adäquaten Erschließungshilfen zu verstehen und auf Deutsch wiederzugeben.	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums.	Modulprüfung: Klausur
Sprachen & Literaturen: Lateinisches Textverständnis <i>Comprehending Latin Texts</i>	12	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Grundlegende Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Gattungen, Autoren und Diskursen der antiken Literatur. Fähigkeit, lateinische Texte eines mittleren Anspruchsniveaus verstehend zu lesen und philologisch zu analysieren.	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): zwei Klausuren (je 90 min.) Modulprüfung: Klausur
Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik I <i>Latin Language – Intermediate Level</i>	6	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Kenntnis der Syntax des einfachen Satzes, v.a. der Kasuslehre. Fähigkeit zur grammatikalisch korrekten und phraseologisch und stilistisch angemessenen Übertragung einzelner deutscher Sätze ins Lateinische. Fähigkeit zur differenzierten Sprachanalyse und zum Umgang mit grammatischer Terminologie. Erweiterung der allgemeinen Sprachkompetenz durch aktive Textproduktion; Kompetenz im kontrastiven Sprachvergleich.	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Bericht (3 – 5 Seiten) Modulprüfung: Klausur
Sprachen & Literaturen: Rhetorik und Kommunikation in der alten Welt <i>Rhetoric and Communication in the Ancient World</i>	12	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Fähigkeit zur differenzierten Textanalyse unter rhetorischen Gesichtspunkten. Kenntnisse zur Bedeutung der Rhetorik in der Alten Welt und ihres Einflusses auf die Moderne als Beispiel des Kulturtransfers.	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Klausur (90 min.) Modulprüfung: Referat (6 LP) und schriftliche Ausarbeitung (6 LP)
Sprachen & Literaturen: Lateinische Dichtung <i>Latin Poetry</i>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Fähigkeit zur differenzierten Analyse lateinischer lyrischer Texte. Einblick in das antike und moderne dichterische Gattungsspektrum. Metrikenkenntnisse. Kenntnisse in antiker Dichtungstheorie und deren Nachwirkung in der Moderne als Beispiel des Kulturtransfers.	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Klausur (90 min.) Modulprüfung: Hausarbeit

Sprachen & Literaturen: Philosophie und Politische Theorie in Rom <i>Philosophy and Political Theory in Rome</i>	12	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	<p>Kenntnis der wichtigsten antiken philosophischen Ansätze bei den Griechen und deren Wirkung in der römischen Kultur. Vertiefte Kenntnis der wichtigsten Werke der römischen Philosophie, insbesondere Lukrez, philosophische Schriften Ciceros, Seneca, Augustinus, Boethius, sowie der Wirkungsgeschichte dieser Werke. Einblick in die Bedeutung der Philosophie für die römische Gesellschaft; Einblick und exemplarische Vertiefung der Bedeutung antiker Philosophie und Staatstheorie für die Neuzeit.</p> <p>Fähigkeit, antike lateinische philosophische Werke in Kenntnis der philosophischen Systematik und der spezifischen literarischen Darstellungsweise zu verstehen. Fähigkeit, Probleme der Gegenwart aus der Sicht antiker philosophischer Ansätze zu diskutieren, zur Erfassung interkultureller Gegensätze.</p>	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums.	<p>Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (45 – 60 min.) oder Klausur (90 min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten)</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
Sprachen & Literaturen: Geschichtsschreibung <i>Historiography</i>	12	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	<p>Vertiefte Kenntnis der antiken römischen Geschichtsschreibung, insbesondere der Werke von Sallust, Livius, Tacitus sowie ihrer griechischen Grundlagen. Kenntnis der grundsätzlichen Methodenprobleme antiker Geschichtsschreibung, der literarischen Darstellungsweise und der Funktion von Geschichtswerken in der antiken Gesellschaft. Fähigkeit, antike Geschichtswerke sowohl als Geschichtsquellen wie als Werke der Literatur lesend zu verstehen und die hier erarbeiteten Analysekompetenzen auch auf andere vergleichbare Werke (auch der Neuzeit) anzuwenden. Fähigkeit zur Reflexion historiographischer Probleme. Erfassung kultureller Gegensätze und Konstanten.</p>	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums.	<p>Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (45 – 60 min.) oder Klausur (90 min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten)</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
Sprachen & Literaturen: Spätantike und frühes Christentum <i>Late Antiquity and Early Christianity</i>	12	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	<p>Einblick in die entscheidende Phase der Auseinandersetzung zwischen der pagan-römischen Antike und dem Christentum auf dem Boden des Imperium Romanum. Vermittlung vertiefter Kenntnisse über zentrale Themen der Konfrontation in religiöser, philosophischer, politischer und historiographischer Hinsicht sowie über den Prozess der Zusammenführung antiken und christlichen Denkens. Einführung in Werke bedeutender Repräsentanten des alten und des neuen Denkens, z.B. Macrobius, Symmachus und sein Kreis, Ammianus Marcellinus, Boethius auf der einen, Ambrosius, Augustinus, Hieronymus auf der anderen Seite.</p> <p>Fähigkeit zur historisch kritischen und philosophisch systematischen Analyse von für das abendländische Denken bis in die Gegenwart bedeutenden Texten. Fähigkeit zur exemplarischen Aufarbeitung von</p>	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums.	<p>Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (45 – 60 min.) oder Klausur (90 min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten)</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>

				Rezeptionsstationen in Mittelalter und Neuzeit. Fähigkeit zur vergleichenden Analyse einschlägiger moderner Diskurse.		
Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik II <i>Latin Language: Syntax and Stylistics</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Kenntnisse in Formenlehre und Syntax des Lateinischen und deren Anwendung durch Übersetzung deutscher Einzelsätze ins Lateinische. Schwerpunkt: Syntax des zusammengesetzten Satzes (Stilübungen Mittelkurs). Ausbau der Fähigkeit, lateinische Originaltexte zu verstehen und sprachrichtig zu übersetzen sowie Hilfsmittel zu ihrem Verständnis zu benutzen. Fähigkeit zur differenzierten Sprachanalyse und zum Umgang mit grammatischer Terminologie. Erweiterung der allgemeinen Sprachkompetenz durch aktive Textproduktion. Kompetenz im kontrastiven Sprachvergleich.	<i>Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik I.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (45 – 60 min.) Modulprüfung: Klausur
Methode & Anwendung: Klassische Philologie im Kontext <i>Classics in Context</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Überblicksartige Kenntnisse verschiedener Vertiefungs- und Anwendungsbereiche klassisch-philologischer Kompetenzen.		Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit
Sprache: Sanskrit I <i>Sanskrit I</i>	18	Pflichtmodul	Basismodul	Einführung in das Klassische Sanskrit (die ca. im 4. Jh. v. Chr. erstmalig beschriebene und bis heute lebendige Literatursprache Indiens); Erlernen der Devanagari-Schrift; Erwerb von Kenntnissen der Grammatik und Syntax des Altindischen; während des Moduls wird das vedische Sanskrit vergleichend einbezogen. Umfassende fremdsprachliche Kompetenz einer klassischen indogermanischen Sprache; Fähigkeit zur Analyse flektierender Sprachen; Befähigung zur selbständigen Lektüre von Sanskrit-Texten; Fähigkeit zur Interpretation fremdsprachlicher Literatur.	Keine.	Modulprüfung: Klausur
Methode: Einführung in die Indologie <i>Introduction into Indology</i>	12	Pflichtmodul	Basismodul	Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Arbeitsgebiete und die Forschungsmethoden der Indologie, Einführung in die Geschichte, die Sozialstruktur sowie die kulturellen, literarischen und religiösen Entwicklungen Südasiens. Grundkenntnisse der wissenschaftlichen Hilfsmittel der Südasienforschung, Grundlagenwissen in den Methoden dieser Disziplin, Fähigkeit zur selbständigen Erschließung indologischer Themengebiete.	Keine.	Modulteilprüfung: Referat (6 LP) und schriftliche Ausarbeitung des Referats (6 LP)
Sprache: Sanskrit II <i>Sanskrit II</i>	12	Pflichtmodul	Aufbau-modul	Vermittlung weiterführender Kenntnisse in der Grammatik des Altindischen, Lektüre und Interpretation ausgewählter altindischer Texte/Textpassagen, Einführung in verschiedene Textgattungen. Fremdsprachliche Kompetenz im Altindischen, vertieftes grammatisches Verständnis, Fähigkeit, altindische Texte sprachlich und inhaltlich zu analysieren und	<i>Sprache: Sanskrit I.</i>	Modulprüfung: mündliche Prüfung

				registeradäquat in eine moderne Sprache zu übertragen.		
Sprache: Sanskrit III <i>Sanskrit III</i>	6	Pflichtmodul	Vertiefungs- -modul	Vertiefung der Kenntnisse in der Grammatik des Altindischen, Lektüre und Interpretation ausgewählter altindischer Texte/Textpassagen, Einführung in verschiedene Textgattungen. Fremdsprachliche Kompetenz im Altindischen, vertieftes grammatisches Verständnis, Fähigkeit, altindische Texte sprachlich und inhaltlich zu analysieren und registeradäquat in eine moderne Sprache zu übertragen.	<i>Sprache: Sanskrit II.</i>	Modulprüfung: mündliche Prüfung
Sprache: Hindi I <i>Hindi I</i>	18	Wahlpflicht- modul	Basis- modul	Einführung in das Hindi; Erlernen der Devanagari-Schrift; Aussprache; Grundlagen der Formenlehre; Grundlagen der Syntax. Erwerb grundlegender kommunikativer Kompetenz im Hindi; Befähigung zur selbständigen Lektüre von Hindi-Texten; Fähigkeit zur Interpretation fremdsprachlicher Literatur.	Keine.	Modulprüfung: Klausur
Sprache: Tibetisch I <i>Tibetan I</i>	18	Wahlpflicht- modul	Basis- modul	Einführung in die klassische tibetische Schriftsprache (die ca. ab dem späten 11. Jh. n. Chr. sich ausbildende Literatursprache Tibets); Erlernen der tibetischen dBu-can-Schrift; Erwerb von Kenntnissen der Grammatik und Syntax des Tibetischen; während der Veranstaltung wird das Alttibetische (insbesondere ab dem 9. Jh. n. Chr.) vergleichend einbezogen. Umfassende fremdsprachliche Kompetenz einer tibeto-birmanischen Sprache; Fähigkeit zur Analyse einer Ergativsprache; Befähigung zur selbständigen Lektüre von tibetischen Texten; Fähigkeit zur Interpretation fremdsprachlicher Literatur. Relativierung des eigenen sprachlichen Standpunktes durch kontrolliertes Kennenlernen einer nichtindogermanischen Sprache und Sprachtypologie.	Keine.	Modulprüfung: Klausur
Sprache: Hindi II <i>Hindi II</i>	12	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	Vermittlung weiterführender Kenntnisse in der Grammatik des Hindi, Lektüre und Interpretation ausgewählter Texte/Textpassagen auf Hindi. Ausbau der kommunikativen Kompetenz im Hindi, vertieftes grammatisches Verständnis, Fähigkeit, Hindi-Texte sprachlich und inhaltlich zu analysieren und registeradäquat in eine moderne Sprache zu übertragen.	<i>Sprache: Hindi I.</i>	Modulprüfung: mündliche Prüfung
Sprache: Tibetisch II <i>Tibetan Literatures</i>	12	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	Vermittlung weiterführender Kenntnisse in der Grammatik des Tibetischen, Lektüre und Interpretation ausgewählter tibetischer Texte/ Textpassagen, Einführung in verschiedene Textgattungen. Fremdsprachliche Kompetenz im Tibetischen, vertieftes grammatisches Verständnis, Fähigkeit, tibetische Texte sprachlich und inhaltlich zu analysieren und registeradäquat in eine moderne Sprache zu übertragen.	<i>Sprache: Tibetisch I.</i>	Modulprüfung: mündliche Prüfung

Sprache: Weitere Sprache I <i>Additional Language I</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Erwerb grundlegender Kenntnisse in Morphologie, Syntax und Pragmatik einer mittel- oder neuindischen bzw. dravidischen oder tibeto-burmanischen Sprache. Erlernen der jeweiligen Schrift. Fähigkeit zur selbständigen Erschließung, Interpretation und registeradäquaten Übersetzung südasiatischer Texte in eine europäische Zielsprache.	Keine.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Sprache: Weitere Sprache II <i>Additional Language II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Erwerb grundlegender Kenntnisse in Morphologie, Syntax und Pragmatik einer mittel- oder neuindischen bzw. dravidischen oder tibeto-burmanischen Sprache. Erlernen der jeweiligen Schrift. Fähigkeit zur selbständigen Erschließung, Interpretation und registeradäquaten Übersetzung südasiatischer Texte in eine europäische Zielsprache.	Keine.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Methode & Anwendung: Kulturgeschichte I <i>Cultural History I</i>	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Vermittlung von Grundzügen der indischen Geistes-, Kultur- und Religionsgeschichte anhand ausgewählter Themen, die vom Altertum bis zur Gegenwart reichen können.	Keine.	Modulprüfung: Referat (6 LP) und schriftliche Ausarbeitung (6 LP)
Methode & Anwendung: Kulturgeschichte II <i>Cultural History II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Vermittlung von vertieften Kenntnissen der indischen Geistes-, Kultur- und Religionsgeschichte anhand ausgewählter Themen, die vom Altertum bis zur Gegenwart reichen können. Erweiterung des eigenen soziologischen, literatur-, geistes-, religions- und (kultur)geschichtlichen Horizonts durch die Kenntnis nicht-europäischer Kultur- und Denksysteme.	Keine.	Modulprüfung: Referat (6 LP) und schriftliche Ausarbeitung (6 LP)
Methode & Anwendung: Kulturgeschichte III <i>Cultural History III</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Grundlegende Kenntnisse über Einzelaspekte und Zusammenhänge der indischen Kulturgeschichte in Bezug auf Religion, Literatur, Philosophie oder Geistes- sowie Kunstgeschichte, die an exemplarischen Fallbeispielen diskutiert werden. Einübung von fundamentalen Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens im Umgang mit kulturgeschichtlichen Fragestellungen.	Keine.	Modulprüfung: Referat oder schriftliche Ausarbeitung
Methode & Anwendung: Kulturgeschichte IV <i>Cultural History IV</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge der indischen Kulturgeschichte in Bezug auf Literatur, Religion, Philosophie oder Geistes- sowie Kunstgeschichte, die an Fallbeispielen in ihrem Kontext diskutiert werden. Ausbau der Fertigkeiten in Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens im Umgang mit kulturgeschichtlichen Fragestellungen.	Keine.	Modulprüfung: Referat oder schriftliche Ausarbeitung
Methode: Vorderasiatische Archäologie <i>Introduction to the Archaeology of the Ancient Near East</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Vorderasiatischen Archäologie; Grundlegende Kenntnisse der materiellen Hinterlassenschaften des Alten Orients	Keine.	Modulprüfung: Klausur

Sprache: Akkadisch I <i>Elementary Akkadian Language I</i>	9	Pflichtmodul	Basis-modul	Grundkenntnisse der akkadischen Grammatik; Grundkenntnisse des Keilschriftsystems; Fertigkeit, einfache akkadische Textpassagen zu analysieren und zu übersetzen.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): 8-10 Übungszettel Modulprüfung: Klausur
Sprache: Akkadisch II <i>Elementary Akkadian Language II</i>	9	Pflichtmodul	Basis-modul	Kenntnisse der akkadischen Grammatik; Grundkenntnisse des Keilschriftsystems; Fertigkeit, einfache akkadische Texte zu analysieren und zu übersetzen.	<i>Sprache: Akkadisch I.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): 8-10 Übungszettel Modulprüfung: Klausur
Texte: Akkadisch I <i>Intermediate Akkadian Texts I</i>	9	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Weiterführende Kenntnisse in der akkadischen Grammatik; Kenntnisse über die dreitausendjährige akkadische Überlieferung; Fertigkeit, Texte mit höherem Schwierigkeitsgrad zu analysieren und zu übersetzen.	<i>Sprache: Akkadisch II.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): 8-10 Übungszettel Modulprüfung: Klausur
Texte: Akkadisch II <i>Intermediate Akkadian Texts II</i>	9	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Aufbauende Kenntnisse in Einzelthemen akkadischen Grammatik; Kenntnisse über Probleme der dreitausendjährigen akkadischen Überlieferungsgeschichte; Fertigkeit, Texte mit höherem Schwierigkeitsgrad zu analysieren und zu übersetzen.	<i>Sprache: Akkadisch II.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): 8-10 Übungszettel Modulprüfung: Klausur
Literatur: Akkadisch I <i>Advanced Akkadian Literature I</i>	6	Pflichtmodul	Vertiefungs-modul	Grundkenntnisse der wichtigsten Gattungen der akkadischen Literatur; Fertigkeit, anspruchsvolle Texte sprachlich zu analysieren, inhaltlich zu verstehen und in eine moderne Sprache zu übertragen.	<i>Sprache: Akkadisch II.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): 8-10 Übungszettel Modulprüfung: Hausarbeit
Literatur: Akkadisch II <i>Advanced Akkadian Literature II</i>	6	Pflichtmodul	Vertiefungs-modul	Weiterführende Kenntnisse der wichtigsten Gattungen der akkadischen Literatur; Fertigkeit, anspruchsvolle Texte sprachlich zu analysieren, inhaltlich zu verstehen und in eine moderne Sprache zu übertragen.	<i>Sprache: Akkadisch II.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): 8-10 Übungszettel Modulprüfung: Hausarbeit
Sprache: Zweite altorientalische Sprache <i>Elementary course: Second Ancient Near Eastern Language</i>	12	Pflichtmodul	Basis-modul	Kenntnisse der Grammatik einer zweiten altorientalischen Sprache (z.B. Sumerisch, Hethitisch, Elamisch, Hurritisch); Fertigkeit, einfache Texte zu analysieren und zu übersetzen sowie in ihrer Überlieferungsgeschichte und ihrem kulturgeschichtlichem Rahmen zu verstehen.	Keine.	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): 8-10 Übungszettel Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur
Literatur: Zweite altorientalische Sprache I	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Fertigkeit, Texte in einer zweiten altorientalischen Sprache mit höherem Schwierigkeitsgrad zu analysieren und zu übersetzen.	<i>Sprache: Zweite altorientalische Sprache.</i>	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung):

<i>Readings in a Second Ancient Near Eastern Language I</i>						8-10 Übungszettel und Referat (15 – 45 min.) Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur
Literatur: Zweite altorientalische Sprache II <i>Readings in a Second Ancient Near Eastern Language II</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Fertigkeit, anspruchsvollere Texte in einer zweiten altorientalischen Sprache mit höherem Schwierigkeitsgrad zu analysieren und zu übersetzen.	<i>Sprache: Zweite altorientalische Sprache.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (15 – 45 min.) Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur
Methode: Einführung in die semitische Sprachwissenschaft <i>Introduction to Semitic linguistics</i>	12	Pflichtmodul	Basismodul	Überblickswissen über die semitischen Sprachen der Vergangenheit und Gegenwart; Verständnis für sprachvergleichende Fragestellungen.	Keine.	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): zwei Referate (je 15 – 45 min.) Modulprüfung: Klausur
Methode: Semitische Sprachen – Philologie und Sprachwissenschaft <i>Semitic languages: Philology and linguistics - advanced</i>	12	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Aufbauend auf den in Sprachmodulen wie Arabisch, Hebräisch, Akkadisch, Äthiopisch oder Syrisch und den in Grundlagenmodulen erworbenen Kompetenzen werden unterschiedliche Aspekte der vergleichenden und sprachhistorischen Semitistik behandelt und tiefgreifendere Kenntnisse zu Literaturen in semitischen Sprachen und deren kulturellem Hintergrund vermittelt.	Keine Empfohlen wird der Abschluss der Basismodule.	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): zwei Referate (je 15 – 45 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Sprache: Altäthiopisch <i>Introduction into Classical Ethiopic</i>	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Kenntnis von Schrift, Phonologie, Morphologie und Syntax der klassischen äthiopischen Sprache, sowie deren Zusammenhang mit anderen semitischen Sprachen. Einblicke in die Geschichte und Landeskunde Äthiopiens.	Keine.	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): zwei mündliche und zwei schriftliche Hausaufgaben Modulprüfung: mündliche Prüfung
Literatur: Altäthiopisch I <i>Ethiopic literature I</i>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Gattungen der äthiopischen Literatur (u.a. Historiographie und Hagiographie); Vertiefung der Sprachkenntnis durch Lektüre ausgewählter Texte; Fertigkeiten der historischen Quellenkritik.	<i>Sprache: Altäthiopisch.</i>	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): zwei Referate (je 15 – 45 min.) Modulprüfung: mündliche Prüfung
Literatur: Altäthiopisch II <i>Ethiopic literature II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Gattungen der äthiopischen Literatur (u.a. Apokryphen; theologisches und monastisches Schrifttum); Vertiefung der	<i>Sprache: Altäthiopisch.</i>	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung):

				Sprachkenntnis durch Lektüre ausgewählter Texte; Fähigkeiten zur Analyse von sprachlicher Interferenz.		zwei Referate (je 15 – 45 min.) Modulprüfung: mündliche Prüfung
Sprache: Syrisch <i>Introduction into Syriac</i>	12	Wahlpflicht- modul	Basis- modul	Kenntnis von Schriften, Phonologie und Aussprachetraditionen, Morphologie und Syntax der syrischen (mittelaramäischen) Sprache sowie deren Zusammenhänge mit anderen semitischen Sprachen.	Keine.	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): zwei mündliche und zwei schriftliche Hausaufgaben Modulprüfung: mündliche Prüfung
Literatur: Syrisch I <i>Syriac literature I</i>	12	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Gattungen der syrischen Literatur (u.a. Hagiographie; Chroniken); Vertiefung der Sprachkenntnis durch Lektüre ausgewählter Texte; Fertigkeiten der historischen Quellenkritik.	<i>Sprache: Syrisch.</i>	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): zwei Referate (je 15 – 45 min.) Modulprüfung: mündliche Prüfung
Literatur: Syrisch II <i>Syriac literature II</i>	12	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Gattungen der syrischen Literatur (u.a. Theologie; Profanwissenschaften); Vertiefung der Sprachkenntnis durch Lektüre ausgewählter Texte; Vertrautheit mit Fragen des Wissenstransfers.	<i>Sprache: Syrisch.</i>	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): zwei Referate (je 15 – 45 min.) Modulprüfung: mündliche Prüfung
Sprache: Weitere semitische Sprache I <i>Additional Semitic language I</i>	6	Wahlpflicht- modul	Basis- modul	Grundlegende Kenntnisse der Grammatik einer weiteren klassischen oder modernen semitischen Sprache; Fähigkeit, einfache Texte sprachlich zu analysieren, zu verstehen und in das Deutsche zu übertragen.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): schriftliche Hausaufgabe Modulprüfung: mündliche Prüfung
Sprache: Weitere semitische Sprache II <i>Additional Semitic language II</i>	6	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	Vertiefte Kenntnisse der Grammatik einer weiteren klassischen oder modernen semitischen Sprache; Fähigkeit, anspruchsvollere fremdsprachliche Texte inhaltlich zu analysieren, inhaltlich zu verstehen und registeradäquat in das Deutsche zu übertragen.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): schriftliche Hausaufgabe Modulprüfung: mündliche Prüfung

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt: c) Schwerpunkt <i>Gräzistik</i> (Pflichtbereich) 84 LP	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
StPO L3, Lehramt Griechisch	<i>LaG 1: Grundlagen der Klassischen Philologie I</i>	6
	<i>LaG 2: Grundlagen der Klassischen Philologie II</i>	6

verwendbar für	Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt: f) Schwerpunkt <i>Altorientalistik</i> (Pflichtbereich) 84 LP	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mittelost-Studien	<i>Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt</i>	6
	<i>Die Welt des Alten Orients</i>	12

verwendbar für	Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt: g) Schwerpunkt <i>Semitistik</i> (Pflichtbereich) 84 LP – Arabisch	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mittelost-Studien	<i>Arabisch 1</i>	9
	<i>Arabisch 2</i>	9
	<i>Arabisch 3</i>	9
	<i>Arabisch 4</i>	9

	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6

verwendbar für	Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt: g) Schwerpunkt <i>Semitistik</i> (Pflichtbereich) 84 LP – Hebräisch	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
<i>Evangelische Theologie (Magister)</i>	<i>10090 Einführung in die althebräische Sprache (Biblisches Hebräisch)</i>	12
	<i>11100 Einführung in das Alte Testament B</i>	12
	<i>12200 Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments B</i>	12
	<i>13100 Umwelt der Bibel</i>	6

verwendbar für	Studienbereich Nebenfach (Wahlpflicht) 30 LP	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	
B.A. Archäologische Wissenschaften	alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
B.A. Deutsche Sprache und Literatur	alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
B.A. Geschichte	alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
B.A. Nah- und Mitteloststudien	alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
B.A. Sprache und Kommunikation	alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft	alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich Fortgeschrittener Spracherwerb (Wahlpflicht) 18 LP	
-----------------------	---	--

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6
	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
	Persisch 5	6
	Persisch 6	6
	Türkisch 1	9
	Türkisch 2	9
	Türkisch 3	9
	Türkisch 4	9
	Türkisch 5	6
	Türkisch 6	6
B.A. Sprache und Kommunikation	FS 1: English – Oral & Written Practice	12

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind:

Modultitel	LP
<i>Einführung in die lateinische Sprache</i>	18
<i>Einführung in die Historischen Text- und Kulturwissenschaften</i>	6
<i>Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft</i>	6
<i>Einführung in die Historische Sprachwissenschaft</i>	6
<i>Methode: Grundlagen der Historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft</i>	6
<i>Sprache: Hethitisch I</i>	12
<i>Methode & Anwendung: Historische Grammatik des Altindischen</i>	12
<i>Methode & Anwendung: Lateinische Sprachgeschichte</i>	12
<i>Methode & Anwendung: Griechische Sprachgeschichte</i>	12
<i>Methode & Anwendung: Keltische Sprachwissenschaft</i>	12
<i>Methode & Anwendung: Hethitische Sprachwissenschaft</i>	12
<i>Methode & Anwendung: Anatolische Sprachwissenschaft</i>	12
<i>Sprachen & Literaturen: Indogermanische Sprachzweige I</i>	12
<i>Sprachen & Literaturen: Hethitisch II</i>	12
<i>Sprachen & Literaturen: Indogermanische Sprachzweige II</i>	12
<i>Sprachen & Literaturen: Hethitisch III</i>	12
<i>Sprache: Altirisch</i>	12
<i>Sprache: Mittelkymrisch</i>	12
<i>Sprachen & Literaturen: Altirische Texte a</i>	12
<i>Sprachen & Literaturen: Mittelkymrische Texte a</i>	12
<i>Sprachen & Literaturen: Altirische Texte b</i>	6
<i>Sprachen & Literaturen: Mittelkymrische Texte b</i>	6
<i>Methode: Einführung in die Keltologie</i>	12
<i>Methode: Keltizität</i>	12
<i>Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne</i>	12
<i>Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen Irlands</i>	12

<i>Sprache: Strukturen keltischer Sprachen</i>	12
<i>Methode: Grundlagen der Klassischen Philologie I</i>	6
<i>Methode: Grundlagen der Klassischen Philologie II</i>	6
<i>Sprache: Einführung in das Griechische</i>	18
<i>Sprache: Griechische Syntax und Stilistik I</i>	6
<i>Sprachen & Literaturen: Grundlagen Antiker Literatur I</i>	6
<i>Sprachen & Literaturen: Grundlagen Antiker Literatur II</i>	6
<i>Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie I</i>	6
<i>Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur I</i>	12
<i>Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur II</i>	12
<i>Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie II</i>	12
<i>Sprache: Griechische Syntax und Stilistik II</i>	6
<i>Sprache: Griechische Sprachgeschichte</i>	12
<i>Methode & Anwendung: Themen der Klassischen Philologie</i>	6
<i>Methode & Anwendung: Klassische Philologie im Kontext</i>	6
<i>Methode: Lateinische Philologie</i>	12
<i>Methode: Grundlagen der Übersetzung</i>	6
<i>Sprachen & Literaturen: Lateinisches Textverständnis</i>	12
<i>Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik I</i>	6
<i>Sprachen und Literaturen: Rhetorik und Kommunikation in der alten Welt</i>	12
<i>Sprachen & Literaturen: Lateinische Dichtung</i>	12
<i>Sprachen & Literaturen: Philosophie und Politische Theorie in Rom</i>	12
<i>Sprachen & Literaturen: Geschichtsschreibung</i>	12
<i>Sprachen & Literaturen: Spätantike und frühes Christentum</i>	12
<i>Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik II</i>	12
<i>Sprache: Lateinische Sprachgeschichte</i>	12
<i>Methode & Anwendung: Klassische Philologie im Kontext</i>	6
<i>Sprache: Sanskrit I</i>	18
<i>Methode: Einführung in die Indologie</i>	12
<i>Sprache: Sanskrit II</i>	12
<i>Sprache : Sanskrit III</i>	6
<i>Sprache: Hindi I</i>	18

<i>Sprache: Tibetisch I</i>	18
<i>Sprache: Hindi II</i>	12
<i>Sprache: Tibetisch II</i>	12
<i>Sprache: Weitere Sprache I</i>	12
<i>Sprache: Weitere Sprache II</i>	12
<i>Methode & Anwendung: Kulturgeschichte I</i>	12
<i>Methode & Anwendung: Kulturgeschichte II</i>	12
<i>Methode & Anwendung: Kulturgeschichte III</i>	6
<i>Methode & Anwendung: Kulturgeschichte IV</i>	6
<i>Methode: Vorderasiatische Archäologie</i>	6
<i>Sprache: Akkadisch I</i>	9
<i>Sprache: Akkadisch II</i>	9
<i>Texte: Akkadisch I</i>	9
<i>Texte: Akkadisch II</i>	9
<i>Literatur: Akkadisch I</i>	6
<i>Literatur: Akkadisch II</i>	6
<i>Sprache: Zweite altorientalische Sprache</i>	12
<i>Literatur: Zweite altorientalische Sprache I</i>	6
<i>Literatur: Zweite altorientalische Sprache II</i>	6
<i>Methode: Einführung in die semitische Sprachwissenschaft</i>	12
<i>Methode: Semitische Sprachen – Philologie und Sprachwissenschaft</i>	12
<i>Sprache: Altäthiopisch</i>	12
<i>Literatur: Altäthiopisch I</i>	12
<i>Literatur: Altäthiopisch II</i>	12
<i>Sprache: Syrisch</i>	12
<i>Literatur: Syrisch I</i>	12
<i>Literatur: Syrisch II</i>	12
<i>Sprache: Weitere semitische Sprache</i>	6
<i>Sprache: Weitere semitische Sprache</i>	6

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ können auch Module exportiert werden, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind. Dabei können einerseits reguläre Module für den Export verändert werden, indem deren Zusammensetzung, Kompetenzziele sowie workload (LP) abgewandelt werden („Modifizierte Module“). Andererseits können „reine Exportmodule“ angeboten werden, insbesondere wenn diese aus Lehrveranstaltungen bestehen, die eigens für den Export angeboten werden. Die modifizierten Module und die reinen Exportmodule sind in einer separaten Tabelle analog zur Tabelle in Anlage 3 aufzuführen:

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Historische und vergleichende Sprachwissenschaft <i>Elements of Historical and Comparative Linguistics</i>	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Kenntnisse grundlegender Konzepte, Terminologie und Methodik der Historischen Sprachwissenschaft wie die wichtigsten Mechanismen des Sprachwandels, Grammatikalisierungs- und Sprachkontaktforschung sowie Methodik der Einbindung des Datenmaterials alter Sprachen in die linguistische Sprachwandeltypologie. Kenntnisse über Grundlagen und zentrale Inhalte der Indogermanischen Sprachwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Fachgeschichte, Methoden und Ziele. Fähigkeit zur diachronen Analyse von Texten und Kompetenz im Umgang mit den schriftlichen Dokumenten und sprachlichen Daten.	Empfohlen werden sprachwissenschaftliche Grundkenntnisse.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): schriftliche Ausarbeitung einer Lektüre (2 Seiten) Modulteilprüfungen: 2 Klausuren
Sumerische Sprache <i>Elementary Sumerian Language</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Kenntnisse der sumerischen Grammatik; Grundkenntnisse des Keilschriftsystems; Fertigkeit, einfache sumerische Texte zu analysieren und zu übersetzen.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): 8-10 Übungszettel Modulprüfung: Klausur
Sumerische Texte <i>Intermediate Sumerian Texts</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Weiterführende Kenntnisse in der sumerischen Grammatik; Kenntnisse über die sumerische Überlieferung; Fertigkeit, Texte mit höherem Schwierigkeitsgrad zu analysieren und zu übersetzen.	<i>Sumerische Sprache.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): 8-10 Übungszettel Modulprüfung: Klausur
Sumerische Literatur I <i>Advanced Sumerian Literature I</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Grundlegende Kenntnisse der wichtigsten Gattungen der sumerischen Literatur; Fertigkeit, anspruchsvolle Texte sprachlich zu analysieren, inhaltlich zu verstehen und in eine moderne Sprache zu übertragen.	<i>Sumerische Sprache.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): 8-10 Übungszettel

						Modulprüfung: Hausarbeit
Sumerische Literatur II <i>Advanced Sumerian Literature II</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Weiterführende Kenntnisse der wichtigsten Gattungen der sumerischen Literatur; Fertigkeit, anspruchsvolle Texte sprachlich zu analysieren, inhaltlich zu verstehen und in eine moderne Sprache zu übertragen.	<i>Sumerische Sprache.</i>	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): 8-10 Übungszettel Modulprüfung: Hausarbeit
Weitere altorientalische Sprache I <i>Elementary course: Other Ancient Near Eastern Language I</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Grundlegende Kenntnisse der Grammatik einer weiteren altorientalischen Sprache (z.B. Elamisch, Hurritisch); Fertigkeit, einfache Texte zu analysieren und zu übersetzen.	Keine.	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): 8-10 Übungszettel Modulprüfung: Hausarbeit
Weitere altorientalische Sprache II <i>Intermediate course: Other Ancient Near Eastern Language II</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Weiterführende Kenntnisse der Grammatik einer weiteren altorientalischen Sprache (z.B. Elamisch, Hurritisch); Fertigkeit, einfache Texte zu analysieren und zu übersetzen.	Empfohlen wird der vorherige erfolgreiche Abschluss des Moduls <i>Weitere altorientalische Sprache I</i> oder vergleichbare Kenntnisse.	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): 8-10 Übungszettel Modulprüfung: Hausarbeit
Lektüre altorientalischer Texte I <i>Advanced course: Ancient Near Eastern Texts I</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Fertigkeit, literarische Texte in einer altorientalischen Sprache mit höherem Schwierigkeitsgrad zu analysieren und zu übersetzen.	Empfohlen werden Grundkenntnisse in der altorientalischen Sprache der Texte.	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): 8-10 Übungszettel und Referat (15 – 30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Lektüre altorientalischer Texte II <i>Advanced course: Ancient Near Eastern Texts II</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Fertigkeit, Urkunden, Briefe und andere Texte des Alltagslebens in einer altorientalischen Sprache mit höherem Schwierigkeitsgrad zu analysieren und zu übersetzen.	Empfohlen werden Grundkenntnisse in der altorientalischen Sprache der Texte.	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): 8-10 Übungszettel und Referat (15 – 30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Religions- und Literaturgeschichte Mesopotamiens I <i>Elementary course: History of Religion and Literature in the Ancient Near East I</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Grundlegende Kenntnisse über das Weltbild und die geistig-kulturellen Leistungen der Sumerer, Babylonier und Assyrer und deren Entwicklungsprozesse; Kenntnisse der Rezeptionsgeschichte der altorientalischen Kulturen.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (15 – 30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Religions- und	6	Wahlpflicht-	Basismodul	Weiterführende Kenntnisse über das Weltbild	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung

Literaturgeschichte Mesopotamiens II <i>Elementary course: History of Religion and Literature in the Ancient Near East II</i>		modul		und die geistig-kulturellen Leistungen der Sumerer, Babylonier und Assyrer und deren Entwicklungsprozesse; Kenntnisse der Rezeptionsgeschichte der altorientalischen Kulturen.		für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (15 – 30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Alten Orients I <i>Elementary course: Economic and Social History of the Ancient Near East I</i>	6	Wahlpflicht-modul	Basismodul	Grundlegende Kenntnisse über die ökonomische und soziale Struktur der altorientalischen Gesellschaften und deren Entwicklungsprozesse.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (15 – 30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Alten Orients II <i>Elementary course: Economic and Social History of the Ancient Near East II</i>	6	Wahlpflicht-modul	Basismodul	Weiterführende Kenntnisse über die ökonomische und soziale Struktur der altorientalischen Gesellschaften und deren Entwicklungsprozesse.	Keine.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (15 – 30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Einführung in die Vorderasiatische Archäologie <i>Elementary course: Introduction to the Archaeology of the Ancient Near East</i>	6	Wahlpflicht-modul	Basismodul	Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Vorderasiatischen Archäologie; Grundlegende Kenntnisse der materiellen Hinterlassenschaften des Alten Orients.	Keine.	Modulprüfung: Klausur
Architektur des Alten Orients <i>Intermediate course: Architecture in the Ancient Near East</i>	6	Wahlpflicht-modul	Aufbaumodul	Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Vorderasiatischen Archäologie; Grundlegende Kenntnisse der materiellen Hinterlassenschaften des Alten Orients; Kenntnisse über die Entwicklung menschlichen Bauens im Alten Orient.	Empfohlen werden Grundkenntnisse der Vorderasiatischen Archäologie und / oder der Altorientalistik.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (15 – 30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Fundorte des Alten Orients <i>Intermediate course: Find spots in the Ancient Near East</i>	6	Wahlpflicht-modul	Aufbaumodul	Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Vorderasiatischen Archäologie; Grundlegende Kenntnisse der materiellen Hinterlassenschaften des Alten Orients; Spezielle Kenntnisse über die Fundorte im Alten Orient.	Empfohlen werden Grundkenntnisse der Vorderasiatischen Archäologie und / oder der Altorientalistik.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (15 – 30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Relief und Plastik im Alten Orient <i>Intermediate course:</i>	6	Wahlpflicht-modul	Aufbaumodul	Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Vorderasiatischen Archäologie; Grundlegende Kenntnisse der materiellen Hinterlassenschaften	Empfohlen werden Grundkenntnisse der Vorderasiatischen	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (15 – 30

<i>Relief and Sculpture in the Ancient Near East</i>				des Alten Orients; Spezielle Kenntnisse über die Kunstentwicklung der altorientalischen Kultur.	Archäologie und / oder der Altorientalistik.	min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Ikongraphie des Alten Orients <i>Intermediate course: Iconography of the Ancient Near East</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Vorderasiatischen Archäologie; Grundlegende Kenntnisse der materiellen Hinterlassenschaften des Alten Orients; Spezielle Kenntnisse über die Entwicklung altorientalischer Kunst anhand von Siegeln als einer der häufigsten Fundgruppen in Mesopotamien.	Empfohlen werden Grundkenntnisse der Vorderasiatischen Archäologie und / oder der Altorientalistik.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung) : Referat (15 – 30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Glyptik des Alten Orients <i>Intermediate course: Ancient Near Eastern Glyptics</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Vorderasiatischen Archäologie; Grundlegende Kenntnisse der materiellen Hinterlassenschaften des Alten Orients; Kenntnisse über die Entwicklung altorientalischer Glyptik.	Empfohlen werden Grundkenntnisse der Vorderasiatischen Archäologie und / oder der Altorientalistik.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (15 – 30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Siedlungsgeschichte des Alten Orients <i>Advanced course: History of Settlements in the Ancient Near East</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Vorderasiatischen Archäologie; Grundlegende Kenntnisse der materiellen Hinterlassenschaften des Alten Orients; Vertiefende Kenntnisse in ausgewählten Themen der altorientalischen Siedlungsgeschichte.	Empfohlen werden Grundkenntnisse der Vorderasiatischen Archäologie und / oder der Altorientalistik.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (15 – 30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Methoden der Altorientalistik <i>Advanced course: Methods of Ancient Near Eastern Studies</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefende Kenntnisse in ausgewählten Methoden der altorientalischen Philologie und Vorderasiatischen Archäologie.	Empfohlen werden Grundkenntnisse der Vorderasiatischen Archäologie und / oder der Altorientalistik.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (15 – 30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Kulturgeschichte <i>Advanced course: Cultural History</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Kenntnisse über den Beitrag des Alten Orients im Weltkulturerbe und den Einfluss auf den Okzident vom Altertum bis in die Gegenwart.	Empfohlen werden Grundkenntnisse der Vorderasiatischen Archäologie und / oder der Altorientalistik.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (15 – 30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Kulturpolitik <i>Advanced course: Cultural Politics</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Kenntnisse über die Bedeutung des kulturellen Erbes für die Ausprägung nationaler Identität in den modernen Staaten des Vorderen Orients nach der politischen Unabhängigkeit; Kenntnisse über die Vermittlung dieses Wissens im Bildungswesen, Verbreitung in den Medien, Verankerung in der Allgemeinbildung und in öffentlichen Diskursen	Empfohlen werden Grundkenntnisse der Vorderasiatischen Archäologie und / oder der Altorientalistik.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (15 – 30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang B.A. *Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften* muss ein Praktikum absolviert werden (§ 6 Abs. 2 der Bachelorordnung).
- (2) Die Studierenden des Studiengangs *Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften* bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Bachelorordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines Praktikumsberichtes wird mit 12 Leistungspunkten (LP) zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte:
Sprachunterricht, Wissenschaftsmanagement, Kulturvermittlung und Kulturmanagement, Öffentlichkeits- und Medienarbeit. Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Zusätzlich haben die Studierenden die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den B.A.-Studiengang Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ausgeübt wird.
- (2) Das Praktikum dauert mindestens vier Wochen und wird i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.
- (3) Es wird empfohlen, das Praktikum im zweiten Studienjahr zu absolvieren.
- (4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Der betreuende Mentor/die betreuende Mentorin entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
 - einen Praktikumsbericht,
 - eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle, in der die Durchführung des Praktikums, die Praktikumszeiten und die Praktikumsinhalte bestätigt werden.

§ 7 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.
- (2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes: Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:
 - Titel
 - Inhaltsverzeichnis
 - Einleitung/Überblick
 - Hauptteil
 - Bilanz
 - Literaturverzeichnis

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers/der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf einer Praktikumsstelle erfolgen.